

Anzeiger Falkensteiner

Heimat- und Anzeigenblatt der Stadt Falkenstein/Vogtl., der Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie der Gemeinde Neustadt

575
2023

Kostenlos zum Mitnehmen • 32. Jahrgang • Nummer 3 • 30. März 2023 • medien@grimmdruck.com • Tel. (03 74 67) 28 98 23

Die Ostergrüße des Bürgermeisters

Liebe Falkensteinerinnen und Falkensteiner,

in wenigen Tagen steht das Osterfest vor der Tür und das erste Quartal des Jahres 2023 liegt schon wieder hinter uns.

Während wir um die Weihnachtszeit gerne ein Fazit auf das Vergangene ziehen, richtet sich der Blick an Ostern eher hoffnungsvoll nach vorne. Mir persönlich geht es jedenfalls so, dass mit dem einset-

zenden Frühlingswetter, den immer länger werdenden Tagen und der wieder aufblühenden Natur eine positive Stimmung entsteht.

Leider ist diese Stimmung aber immer noch getrübt durch den nach wie vor andauernden Krieg in der Ukraine. Wir alle sehnen uns endlich wieder nach Frieden in Europa bzw. auf der ganzen Welt. Doch gerade Ostern ist das Fest der Hoffnung und des Friedens. Daher

habe ich die Hoffnung auf Frieden in der Welt noch nicht verloren und auch Ihnen wünsche ich bei aller Sorge in diesen turbulenten Zeiten, dass Sie ebenfalls Optimismus und Zuversicht nicht verlieren.

Genau deshalb freue ich mich schon heute auf die kommenden Wochen und Monate mit all den kulturellen Highlights, die unsere Stadt im Festjahr für uns zu bieten hat. Mit diesen Erkenntnissen ge-

hen wir nun bald in die Feiertage und in diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Osterfest. Ich wünsche Ihnen Ruhe, Zeit für sich, die Familie und Freunde sowie schöne Momente daheim oder am Ausflugs- und Urlaubsziel. Frohe Ostern!

*Ihr
Bürgermeister
Marco Siegemund*



**Kartenvorverkauf
„Sounds of Hollywood“**

Konzert der Vogtland Philharmonie zur 575 Jahrfeier
Kartenvorverkauf ab 1. März 2023
während der Öffnungszeiten des Rathauses
Tel.: 03745/741-0 oder 03745/741-500
oder per Mail an elfinger.kultur@stadt-falkenstein.de
Sitzplatzkarten – 20,00 €
Stehplatzkarten – 10,00 €
Einlass 19.30 Uhr
Beginn 21.00 Uhr

stadt-falkenstein.de

Digitaler Bürger-Service - Online Terminvergabe möglich

Mit unserem neuen Online-Terminbuchungssystem ist es seit 1. Februar 2023 möglich, unkompliziert einen Termin für ausgewählte Dienstleistungen im Bereich Einwohnermeldeamt und Standesamt zu buchen.

Den dazugehörigen Link finden Sie auf unserer Website www.stadt-falkenstein.de unter Bürgerservice (<https://stadt-falkenstein.de/buergerservice/online-terminbuchung>) sowie auf der Startseite unter „Schnell gefunden“. Selbstverständlich ist es auch weiterhin möglich, Termine telefonisch zu vereinbaren. Wir würden uns freuen, wenn Sie unser neues Angebot nutzen würden.

Stadt Falkenstein/Vogtl.,
Einwohnermeldeamt/Standesamt
Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl.



Aufruf zum Frühjahrsputz- Gemeinsam für ein sauberes Falkenstein

Nachdem der Winter sich nun langsam verabschiedet und der Frühling Einzug hält, werden mit den steigenden Temperaturen aber auch Schmutz und achtlos weggeworfener Müll, Abfall und sonstiger Unrat sichtbar. Ebenso die verunreinigten Straßenränder und öffentlichen Flächen.

Um das Ortsbild in einen sauberen Zustand zu versetzen, möchten wir auch dieses Jahr wieder zur Frühjahrsreinigung in Falkenstein und in allen Ortsteilen aufrufen.

Sauberkeit geht alle etwas an und jeder Einzelne kann in seinem un-

mittelbaren Umfeld einen Beitrag dazu leisten. Deshalb geht der Aufruf zur Frühjahrsreinigung auch an alle Bürgerinnen und Bürger.

Fleißige Hände können gemeinsam viel bewirken!

Wir möchten aber auch die Gelegenheit nutzen, um uns bei Ihnen allen zu bedanken, die regelmäßig mit viel Fleiß die Gehwege, Flächen und Schnittgerinne vor Ihren Grundstücken in einem sauberen und ordentlichen Zustand halten und so zum positiven Erscheinungsbild der Stadt und seiner Ortsteile beitragen.

Das Ordnungsamt informiert

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten

Gemäß Pflanzenabfallverordnung müssen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Pflanzliche Abfälle aus gärtnerisch genutzten Grundstücken oder Gärten sollten grundsätzlich nur auf dem Grundstück, wo sie anfallen, durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergrabung, Unterpflügen oder Kompostieren entsorgt werden. Des Weiteren können pflanzliche Abfälle bei den Annahmestellen des zuständigen Entsorgungsträgers oder bei zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgegeben werden. Dies bedeutet, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nicht erlaubt ist und die Stadt Falkenstein keine Genehmigung erteilen kann.

Großvolumiger Ast- und Strauchverschnitt kann im Rahmen der Brauchtumpflege für die Höhenfeuer in jedem Orts- bzw. Gemeindeteil verwendet werden. Diese werden Ende April aufgeschichtet.

Nähere Informationen sind in den Ortsteilen und Gemeinden erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abrennen von offenen Feuern, auch am 30. April, grundsätzlich verboten und nur im Ausnahmefall, mit Erlaubnis der Stadt Falkenstein, gestattet ist. Rechtsgrundlage bildet die Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein vom 10.03.2023. Für geplante Höhenfeuer im Rahmen der Brauchtumpflege am 30. April 2023 ist ein Antrag (Homepage der Stadtverwaltung Falkenstein) bis 14.04.2023 dem Ordnungsamt vorzulegen.

Die Genehmigung kann mit entsprechenden Auflagen erfolgen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Stadt Falkenstein. Abschließend möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ohne Genehmigung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



Wir bedanken uns recht herzlich bei dem Hundebesitzer.

Werte Anwohner der August-Bebel-Straße in Falkenstein

Im Auftrag der Stadt Falkenstein und des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Vogtland haben wir am Montag, den 13.03.2023 mit den Arbeiten im Bauabschnitt August-Bebel-Straße von der Plauenschen Straße bis Robert-Koch-Straße begonnen. Hierbei kommt es zu notwendigen Verkehrseinschränkungen. Die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken wird nicht mehr möglich sein. Die Fußläufigkeit wird jedoch täglich gewährleistet. Wir werden uns bemühen, die Behinderungen und Einschränkungen, gemeinsam mit der Verkehrsbehörde, im vertraglichen Rahmen zu halten. Das Abstellen von Fahrzeugen im Baubereich ist grundsätzlich nicht gestattet. Terminisierte Lieferungen, wie Möbeltransporte, sind mit unserem Baustellenverantwortlichen

Herrn Starke, Tel. 0175 / 299 4602 abzustimmen. Die Vollsperrung in der Robert-Koch-Straße auf Grund Mitnetzleistungen wird ca. bis Ende April andauern, danach erfolgt die Verkehrsfreigabe und im gleichen Zug die Vollsperrung in der Kreuzung Plauensche Straße/ August-Bebel-Straße. Dieser Zustand wird voraussichtlich bis Ende September 2023 bis Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen. Mülltonnen sollten zu dem entsprechenden Abholtermin mit der Hausnummer gekennzeichnet vor dem Haus abgestellt werden. Bürgerfragen bzw. Probleme können zu den wöchentlichen Baubesprechungen dienstags 10:00 Uhr im Baustellenbüro geklärt werden. Wir danken für Ihr Verständnis.

Die Bauleitung
TIW Weischlitz



Pfingstfest Rock und Oldieparty in Dorfstadt am 27.05. und 28.05.2023

Zu Pfingsten soll in Dorfstadt gefeiert werden mit viel Musik aus den guten „Alten Zeiten“. Eine Oldie Party am Samstag macht den Anfang. Eine Tanzparty zu den Oldies, die nie vergessen werden, findet am 04.06. im Bierzelt statt. Beginn ist 19.00 Uhr mit DJ Mirko Am Pfingstsonntag gibt es dann LIVE MUSIK mit der Band „SuperNova“

Einst in den 1970zigern Jahren in Falkenstein gegründet, ist ein Comeback unter „SuperNova“ wieder zurück auf der Bühne. Der Liveabend verspricht die Songs aus längst vergangenen Zeiten und Tagen. Karten zu den Veranstaltungen gibt es telefonisch unter 0171 285 85 97. Vorverkauf für beide Tage 10,50 € Abendkasse 12,50 €



Aus der Band „NOVA“ vormals „PHOH“ sind eine beachtliche Anzahl professioneller Musiker hervorgegangen, die auch überregional bekannt wurden. Wiedergegründet nach über 35 Jahren rockt sie nun im Zeichen der 70er und 80er und 90er Jahre. Ein satter Sound, neue Arrangements sind ein Markenzeichen der Band mit dem neuen Namen „SuperNova“.

»Schönstes Haus von Falkenstein« zum 575-jährigen Stadtjubiläum 2023 feiert die Stadt Falkenstein 575 Jahre Stadtrecht. Rund um das Jubiläumsjahr wird es viele besondere Veranstaltungen und Aktionen rund um das Jubiläum geben.

Damit unsere Stadt in diesem Jahr auch optisch besonders hervorsticht, ruft die Stadt Falkenstein zur Aktion „Schönstes Haus von Falkenstein“ auf.

Sie haben einen ansprechenden Vorgarten oder einen sehenswerten Eingangsbereich? Vielleicht ein (ungenutztes/leeres) Schaufenster? Oder haben Sie eine besondere Balkonbepflanzung? Haben Sie eine Idee für eine besondere Dekoration anlässlich des Festjahres an Ihrem Gebäude? Wenn Sie zur Verschönerung unseres Stadtbildes beitragen und vielleicht sogar einen Preis gewinnen möchten, melden Sie sich gerne für die Aktion mit dem unten angeführten Teilnahme-Abschnitt an. Dieser kann postalisch im Rathaus abgegeben oder per Mail an buergermeisteramt@stadt-falkenstein.de mit Angabe von Name, Vorname und Adresse eingesendet werden.

Anmeldeschluss ist der 14. April 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich angemeldete Objekte begutachtet und in die Bewertung aufgenommen werden können. Grundvoraussetzung ist, dass Ihr Haus für die Allgemeinheit einsehbar ist.

Im Juni werden dann die gemeldeten Objekte begutachtet, fotografiert und von einer Jury bewertet. Zum Kirmes-Festwochenende werden dann die Teilnehmer eingeladen und die Gewinner prämiert.

Wir bedanken uns schon im Voraus für Ihr Engagement und wünschen Ihnen kreative Idee und einen grünen Daumen.

Bitte hier abtrennen

Anmeldung zur Teilnahme „Schönstes Haus von Falkenstein“

Gerne nehme ich/ nehmen wir an der Aktion „Schönstes Haus von Falkenstein“ im Rahmen des Jubiläumjahres teil.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Ortsteil: _____

Hinweise zum Datenschutz

Datenspeicherung gem. §13 DSGVO: Die von Ihnen eingegebenen Daten werden auf der Grundlage Ihrer Einwilligung, die Sie mit dem Absenden der Daten erteilen, für den Zweck der Teilnahme am Wettbewerb „Schönstes Haus von Falkenstein“ im Rahmen der 575-Jahrfeier erhoben und gespeichert.

1. Die durch Sie angegebenen persönlichen Daten werden gemäß Artikel 6, Absatz 1, DSGVO, von uns nur zum angegebenen Zweck verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben.

2. Der Datenschutzbeauftragte der Verantwortlichen ist:
Stadt Falkenstein/Vogtl., Datenschutzbeauftragter
Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl. Telefon: 03745 741105
E-Mail: viertel.hauptamt@stadt-falkenstein.de

3. Die mit dem Formular erfassten Daten werden nach dem Beenden des Wettbewerbs gelöscht. Dies bezieht sich nicht auf gedruckte Erzeugnisse oder Presseveröffentlichungen.

4. Sie haben das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Unterrichtung, und das Recht auf Widerspruch der Verarbeitung Ihrer Daten.

Sie haben weiterhin das Recht, Ihre datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Damit beenden Sie auch Ihre Teilnahme am Wettbewerb. Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu.

Die detaillierten Regelungen im Sinne der DSGVO können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Website unter www.stadt-falkenstein.de entnehmen.

Ich bin damit einverstanden, dass das Fotomaterial im Rahmen des Wettbewerbs „Schönstes Haus von Falkenstein“ medial von der Stadt Falkenstein/Vogtl. verwendet werden darf.

Lilouading

De Mundart is, sue kou mrs soong,
wies fümste Road droa untern Woong,
von einigen wird noch gepfleeht,
waal nöch zen Denken se oarecht.
Doch gibt es Negativtendenzen,
die ihre Wirksamkeit eigreren,
denn wos ne Handygebrauch betrifft,
wird droa der Sprooch stark rimgeriff.

Urmischt als Tenglich Aucts ergehen,
des praktiziert wird heit im Löhn,
Aucts sue de Tradition vrsauue
iech kou doudroa miech net erbaue.
In Bayern hält mr meh droa fest
un förelet meh ne Mundloartrest,
des wird in Schuln kuhl programmiert
oan Relevanz er nisch vlüert.

Ass Interess noch droa bestiecht
siehst, wenn aah mol mr dorthie giecht,
woue se noch bill wird huechgehakt,
doch treffe meestas siech de Altn,
die miet Begeistrung sei drbei
un lodn gern aah eich mol ei
sinst kennst mr nät auf Beszung hoffn,
beacht des mol, de Tür stiecht offn.

Eberhard Oberst

„9. Vogtländische Mundarttage“ vom 27. bis 29. April 2023 im „Alten Spital“ in Falkenstein

Rund 20 Mundartautoren aus dem Vogtland, dem Erzgebirge, Thüringen und aus Bayern zieht es vom 27. bis 29. April 2023 ins Vogtland zu den bereits zum neunten Mal stattfindenden Vogtländischen Mundarttagen. Gastgeber ist erstmals Falkenstein, da der Vogtländische Mundartkreis seit Oktober 2022 im ältesten Gebäude der Stadt, dem „Alten Spital“, seine literarische Heimstatt gefunden hat.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Durchführung derartiger Veranstaltungen unmöglich war, freuen sich die Autoren nun natürlich ganz besonders auf ein Wiedersehen. Die Veranstaltung steht ganz im Zeichen der Mundartpflege. Ziel ist es, Gleichgesinnte zusammenzuführen und die Öffentlichkeit für die Mundart zu sensibilisieren, denn das Vorurteil, dass sich Mundart nachteilig für ihre Nutzer auswirke, ist durch zahlreiche Forschungsergebnisse längst widerlegt.

Nach der Eröffnung am 27. April um 17.00 Uhr im „Alten Spital“ begeben sich die Autoren deshalb am darauffolgenden Tag in verschiedene Bildungseinrichtungen des Landkreises, um dort Lesungen durchzuführen und die jungen Leute für die Mundart zu begeistern. Erstmals dabei sind in diesem Jahr auch Schulen aus Falkenstein und Grünbach.

Der 28. April steht im Zeichen der Weiterbildung und der Kommu-

nikation. Gespannt sein darf man besonders auf die Vorträge „Max Schmerler – der Dichter, der den Musikwinkel erfand“ von Thorald Meisel aus Zwota sowie „Lehrer und Mundartdichter Dr. Friedrich Barthel“ von Ulrich Wolf aus Falkenstein. Zudem wird es einen Einblick in die Arbeit des Vogtländischen Mundartkreises geben, der nicht nur Mundartlesungen organisiert, sondern sich auch wissenschaftlichen Themen widmet und insbesondere studentische Arbeiten unterstützt. Das Vortragsprogramm ist öffentlich und kann auch von interessierten Bürgern besucht werden. Um Anmeldung wird jedoch gebeten, da die Plätze im Seminarraum begrenzt sind. Hierzu können die Kontaktdaten auf dem Flyer genutzt werden oder es kann – ganz altmodisch – ein Zettel in den Briefkasten am „Alten Spital“ geworfen werden.

Das gilt auch für die Abendveranstaltung, die ab 19.00 Uhr in der „Hutzenstüb“ im Erdgeschoss des „Alten Spitals“ stattfinden wird. Da die Anmeldefrist für Autoren und Musiker noch bis zum 18. März läuft, steht noch nicht fest, wer an diesem Abend lesen und musizieren wird, es werden aber ganz unterschiedliche Mundarten zu hören sein.

Den Höhepunkt bildet die Abschlussveranstaltung, am 29. April 2023 um 19.30 Uhr, voraussichtlich im Kino, direkt in der Fußgänger-

RÄDERWECHSELTAGE IN ALL UNSEREN FILIALEN:

Falkenstein, Oelsnitz,
Plauen & Wilkau-Haßlau

14.04. / 15.04.2023

35,- € Räderwechsel
55,- € Wechsel + Einlagern

Jetzt Termin
vereinbaren!

AUTOHAUS

SCHÜLER



Frohe
Ostern!

IMPRESSUM

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Falkenstein mit den Ortsteilen Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie der Gemeinde Neustadt. Erscheint monatlich. Bezug über die jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeister.

Satz, Repro

grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98, 08248 Klingenthal,
Tel. 037467-289823, Fax 037467-289881

Druck: VDC

Verantwortlich für Textteil:

Stadt Falkenstein

Herausgeber des Falkensteiner Anzeigers, Verantwortlich für Anzeigenteil:

grimm.media, Oliver Grimm
Auerbacher Str. 98, 08248 Klingenthal,
Telefon 037467 / 289823,
medien@grimmdruck.com

Auflage: 5000 Exemplare

Der Falkensteiner Anzeiger ist ein Titel des Verlages Obervogtländer Anzeiger der grimm.media, Klingenthal. 037467-289823

zone, im Zentrum von Falkenstein. Dort werden noch einmal alle, an den Mundarttagen teilnehmenden Autoren zu hören sein. Den musikalischen Part übernehmen an diesem Abend die Böhmischen (B)Engel, die mit ihrer „himmlisch heißen

Blasmusik“, weit über die Musikstadt Markneukirchen hinaus, bekannt und beliebt sind. Eine Veranstaltung, die man sich unbedingt vormerken sollte. Der Eintritt zu allen Veranstaltungen ist frei!



Tagungsprogramm
9. Vogtländische Mundarttage
vom 27. bis 29. April 2023

im „Alten Spital“ Auerbacher Str. 1, 08223 Falkenstein/Vogtland
 Donnerstag, 27.04.2023 bis 16.00 Uhr Anreise der Teilnehmer
 17.00 Uhr Eröffnung der Veranstaltung im „Alten Spital“

18.00 Uhr Abendessen
 19.00 Uhr Autorenbegegnungen

Freitag, 28.04.2023 ab 8.00 Uhr Frühstück
 ab 9.00 Uhr Lesungen für Schüler

12.00 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr Besuch im Herrenhaus Tannenbergesthal
 18.00 Uhr Abendessen

19.00 Uhr Öffentliche Lesungen in Vereinen,
 verschiedenen Einrichtungen und im „Alten Spital“
 Samstag, 29.04.2023 ab 8.30 Uhr Frühstück

10.00 Uhr Besuch der Ausstellung
 über Dr. Friedrich Barthel und Bruno Paul im
 Heimatmuseum Falkenstein,
 anschließend geführter Stadtrundgang

12.30 Uhr Mittagessen

14.00 Uhr „Max Schmerler – der Dichter, der den Musikwinkel erfand“
 Thorald Meisel, Zwota
 15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr „Lehrer und Mundartdichter

Dr. Friedrich Barthel“ Ulrich Wolf, Falkenstein

17.00 Uhr Vorbereitung der Abschlussveranstaltung
 18.00 Uhr Abendessen

19.30 Uhr Öffentliche Abschlussveranstaltung mit allen Autoren, musikalisch umrahmen den Abend die Böhmischen (B)Engel aus der Musikstadt Markneukirchen

Veranstalter:

Vogtländischer Mundartkreis
 Ihr Ansprechpartner: Doris Wildgrube
 Dorfstraße 49

08261 Schöneck OT Arnoldgrün
 Tel./ Fax: 037464 / 88895

E-Mail: energieberatung-wildgrube@gmx.de
 www.vogtlandmundart.de

HANDELSZENTRUM

www.rocksohn.de

BAD | KÜCHE | HEIZUNG



OUTDOORPOOL
 Hottube ab
 1700,-€

ROCKSTROH & SOHN
 Auerbacher Str. 284 · 08248 Klingenthal · Tel. 037467 22600

Gebäudereinigung
Golla

Meisterbetrieb

Neustädter Straße 2
 08223 Neustadt OT Siebenhitz



Gebäudereinigung Golla erleichtert Ihren Alltag.

- Dienstleistungen rund um Haus & Garten für private Kunden
- Professionelle Reinigung & Service für Immobilien und Gewerbeobjekte

Nehmen Sie sich Zeit für die schönen Dinge des Lebens.

Telefon 03745 73648 • Mobil 0172 7954540

email: info@reinigung-falkenstein.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117 Diese Telefonnummer ist in den meisten Bundesländern seit April freigeschaltet. Unter dieser Nummer wird man an die diensthabenden Ärzte vermittelt, die in Zeiten außerhalb der üblichen Arztprechstunden Patienten in dringenden Fällen zu Hause medizinisch versorgen. Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen ist weiterhin der Rettungsnotruf / Euronotruf 112 zu alarmieren.

Agro Service GmbH

- Solo by AL-KO Gartentechnik
- Husqvarna Motorgeräte
- Kärcher Reinigungstechnik
- AL-KO Geräte
- Hako/Multicar Kommunal-Reinigungstechnik
- Aspen Sonderkraftstoff
- Oregon Forst- und Gartenzubehör

Hauptstraße 60
 08258 Markneukirchen
 OT Wohlhausen
 Telefon 037422-5680
 E-Mail agroservice@web.de



HÖRWELT MINNEROP: SPEZIALISTEN FÜR IM-OHR-SYSTEME MIT HAUSBESUCHSSERVICE

Als erfahrene Hörakustiker im Vogtland wissen wir, welche Leistungsanforderungen ein modernes Hörsystem erfüllen kann und finden das passende Modell für Ihren individuellen Anspruch. Dabei haben wir uns auf die fast unsichtbaren Im-Ohr-Hörgeräte spezialisiert, die besonders dezent und ästhetisch sind. Wir führen natürlich auch alle Arten von Hinter-Ohr-Geräten – mit und ohne Akku.

Bei fehlender, eingeschränkter Mobilität oder im Krankheitsfall kommen wir auch zu Ihnen nach Hause und führen dort die Hörkraftmessung, Auswahl des Hörgeräts und die Anpassung durch. Bei uns können Sie natürlich verschiedene Hörsystem-Modelle unterschiedlicher Hersteller unverbindlich, kostenfrei und ohne zeitliche Beschränkung probetragen – auch „Nulltarif-Modelle“^{*2}. www.hoerwelt-minnerop.de

Anzeige

SpVgg Grünbach-Falkenstein #vielmehrs90Minuten

Die SpVgg gratuliert herzlichst ihren Jubilaren Karsten Voll und Gert Breitfeld zum 60.! Im Februar und März ging es bei uns wieder einmal höchst feierlich zu. Grund waren gleich mehrere 60. Geburtstage. Am 20. Februar feierte unser langjähriger Sponsor und Unterstützer, Karsten Voll, von der VMB Elektroanlagen GmbH in Falkenstein seinen Ehrentag, zu dem eine kleine Abordnung unseres Vereins herzlichste Glückwünsche in Form einer Ehrentafel überbrachte. Karsten ist bei sämtlichen Bauprojekten und natürlich bei der Ausrichtung unserer Kirmesveranstaltungen zuverlässig an unserer Seite und unterstützt die SpVgg sowohl mit Fachwissen als auch finanziell. Auch diese Art von Hilfe

in der Jugendarbeit tätige Institutionen und so traten am Ende 10 begeisterte Teams mit Kindern zwischen 12 und 16 Jahren gegeneinander an. Für die musikalische Unterhaltung sorgte DJ Kikoballa. Auch Schirmherr Marco Siegemund persönlich hatte einen Einsatz im Tor und vergab am Ende den Wanderpokal an das Team „Ohio“ aus Falkenstein. Wir freuen uns, dass wir dieses Event am Versorgungsstand unterstützen durften und waren begeistert, mit welcher Freude und Fairness alle Kids dabei waren. Wir freuen uns auf eine Neuauflage! Durchwachsener Start ins Punktspieljahr Nach den starken Leistungen zum Ende des Pflichtspieljahres 2022 wollte unsere 1. Mannschaft diese gute Form natürlich mit

IHRE HÖREXPERTEN IN AUERBACH | REICHENBACH | TREUEN

HAUSBESUCHSSERVICE *1

ZUM NULLTARIF *2

KOSTENFREIER SERVICE,
auch wenn Ihr Hörsystem nicht bei uns gekauft wurde.

KOSTENFREIES & UNVERBINDLICHES

PROBETRAGEN

VERSCHIEDENER HÖRSYSTEME

HÖRSYSTEME & SERVICE

Hörwelt MINNEROP
Ihr Hörerlebnis

Hörwelt Minnerop
Inh. Doreen Minnerop
Bebelstraße 10
08209 Auerbach
Tel.: 03744.212505

Bahnhofstraße 8
08468 Reichenbach
Tel.: 03765.5252888

Königstraße 4
08233 Treuen
Tel.: 037468.582250

Wir gratulieren unseren Jubilaren

„Das Geheimnis des Glücks ist, statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“ (Mark Twain)

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. gratuliert ganz herzlich allen Jubilaren, die im März Ihren Geburtstag feiern dürfen. Für das neue Lebensjahr mögen alle Wünsche und Ziele in Erfüllung gehen, aber vor allem Gesundheit, Glück, Freude und Gottes Segen sollen Sie stets begleiten.

Es denkt an Sie

Marco Siegemund
Bürgermeister



ist für uns als Verein unerlässlich. Am 02. März beging dann der Mannschaftsleiter unserer Ersten Männermannschaft, Gert Breitfeld, sein rundes Jubiläum. Zu diesem Anlass ließ es sich unser Vorstand natürlich nicht nehmen, persönlich zu gratulieren und ein ganz spezielles Präsent zu überbringen. Gert ist seit Jahren glühender Schalke-Fan und nun auch stolzer Besitzer seines ganz persönlichen Trikots, denn wir fanden, das hat er sich definitiv verdient und wünschen viel Freude damit.

Lieber Karsten und lieber Gert, bleibt gesund und uns noch viele weitere Jahre erhalten! Weiterhin konnte die SpVgg an der Winterferiengestaltung einiger Kids etwas bereichern. Am 22. Februar durften wir uns an der ersten Auflage des „Trützscher-Cups“ in der Turnhalle in Falkenstein beteiligen. Organisiert wurde dieses Fußballturnier durch die engagierten Sozialarbeiter Christian und Torsten-selbst stark fußballbegeistert- vom „Begegnungszentrum Vitamin B“. Der Einladung folgten zahlreiche

ins neue Jahr nehmen. Nachdem man sich den Hallenkreispokal in der Vorrunde schnell vom Hals geschafft hatte, hieß es: volle Konzentration auf die Rückrundenvorbereitung. Und diese Vorbereitung konnte sich mit einem 2:2 beim Vogtlandligisten Kottengrün und 2 klaren Heimsiegen gegen Morgenröthe-Rautenkranz und den SV Spora durchaus sehen lassen. Voller Vorfriede auf den Pflicht-



spielaufakt wurden daher alle Hebel in Bewegung gesetzt, um das erste Punktspiel gegen Weischlitz trotz geschlossener Schneedecke auf heimischem Platz ermöglichen zu können. Die Durchführung des Spiels gelang, leider kamen unsere Gäste vor allem in der 1. Halbzeit besser mit den schwierigen Platzverhältnissen zurecht und fuhren mit 1:2 als Sieger nach Hause. In der Folgewoche sollte es auf einem gut bespielbaren Rasenplatz beim Tabellennachbarn aus Großfriesen besser aussehen. Bei der besten Abwehr der Liga, die bis zu diesem Spiel nur 11 Gegentore zugelassen hatte, gingen wir mit einem souveränen 1:5 als Sieger vom Platz (wobei sogar alle 6 Tore von Spielern unserer Mannschaft erzielt wurden). Somit bleibt nach 16 Spieltagen der Anschluss zur Tabellenspitze hergestellt. Für unsere 2. Mannschaft sollte das Pflichtspieljahr nach kurzer Vorbereitung (das einzige Testspiel wurde bei SpuBC Plauen mit 1:2 gewonnen) erst eine Woche später beginnen. Das erste Spiel bei Londa Rothenkirchen musste wegen Unbespielbarkeit des Platzes abgesagt werden. Daher fand das erste Punktspiel in 2023 eine Woche später auf dem Falkensteiner Kunstrasen gegen Klingenthal statt. Unsere Mannschaft wollte zwar gern 3 Punkte mehr zwischen sich und den Abstiegsrang bringen, konnte aber nicht verhindern, dass die Gäste mit einem 0:2 als Sieger vom Platz gingen.

Halli Hallo aus der Kita „Albert-Schweitzer“

Auch in diesem Monat haben wir wieder viel zu berichten. Der Frühling steht bevor, draußen zwitschern und trällern schon die Vögel, auf den Wiesen wird es wieder bunt und alles beginnt in saftig frischem Grün zu leuchten. Und auch zu uns in die Einrichtung haben viele kleine Mädchen und Jungen den Weg gefunden und unser Krippenteam ist vollauf damit beschäftigt den Neankömmlingen und ihren Familien den Kindergartenstart so barrierefrei und schön wie möglich zu gestalten. Das klappt super und alle fühlen sich pudelwohl. Wir freuen uns sehr und begrüßen gemeinsam die wunderschöne Frühlingssjahreszeit mit tollen passenden Angeboten und kreativen Ideen. Kunterbunt ist das Treiben natürlich sowieso bei uns in unserem Kindergarten. Denn am 21. Februar stand auch das Faschingsfest auf dem Programm. War das ein aufgeregtes, fröhliches, ausgelassenes Treiben im Haus. Wirklich jeder, ob Groß oder Klein trug ein wunderbares Kostüm zur Schau. Da reihten sich Cowboys an Polizisten und Ninja-Kämpfer, nahezu

alle Superhelden waren vertreten, wunderschöne Prinzessinnen und Meerjungfrauen, Clowns und die verschiedensten Tiere liefen auf. Wir können Euch sagen, wir haben gestaunt, wie toll jeder herausgeputzt war! In allen Gruppen wurden lustige Spiele gespielt, getanzt und ganz viel gelacht. Wir durften auch mal ganz viel Radau bei einer



Polonaise durch das Haus machen. Aber natürlich durfte an diesem Tag ausnahmsweise auch einmal hem-

Kfz-Meisterbetrieb

Karosserieinstandsetzung
TUV – ASU täglich
Reifendienst
Autolack-Service
Mietwagen
Neu- und Gebrauchtwagen
Berge- und Abschleppdienst
Inspektion
Klimaservice
Motordiagnose

Autoservice Hager & Penzel GmbH
Falkensteiner Straße 42 · 08239 Trieb
Telefon (0374 63) 849-0 · Fax 849 13
www.hager-und-penzel.de

Dacia Duster Blue dCi 115 4x4 LED, AppConnect Sofort



23.990,- €
inkl. 19 % MwSt.
(MwSt. ausweisbar)

mon. Rate: 230,- €

Kilometer:	10
EZ:	12/2022
Getriebe:	Schaltgetriebe
Leistung:	84 kW (114 PS)
Kraftstoff:	Diesel
HU:	neu
Farbe:	grau, metallic
Schadstoffkl.:	EURO 6d
Kraftstoffverbr. komb.:	ca. 5,3 l/100 km

Unser Finanzierungsangebot

Anzahlung:	3.990,- €
Laufzeit:	60 Monate
eff. Jahreszins:	5,59 %
Restrate:	10.721,00 €

Ausstattung

ABS, Allradantrieb, Android Auto, Apple CarPlay, Armlehne, Berganfahrassistent, Bluetooth, Bordcomputer, ESP, Einparkhilfe (Hinten, Kamera), Elektr. Fensterheber, Elektr. Seitenspiegel, Freisprecheinrichtung, Garantie, Gepäckraumabtrennung, Geschwindigkeitsbegrenzer, HU neu, Isofix, Klimaanlage, LED-Scheinwerfer, LED-Tagfahrlicht, Leichtmetallfelgen, Lichtsensor, Lordosenstütze, Metallic, Multifunktionslenkrad, Navigationssystem, Nebelscheinwerfer, Nichtraucher-Fahrzeug, Notbremsassistent, Pannenset, Partikelfilter, Radio (Tuner/Radio, Radio DAB), Regensensor, Reifendruckkontrolle, Scheckheftgepflegt, Servolenkung, Sitzheizung, Sommerreifen, Spurhalteassistent, Start/Stop-Automatik, Tempomat, Touchscreen, Traktionskontrolle, USB, Zentralverriegelung

1 Überführungs-/Zulassungskosten fallen zusätzlich an und können den Barzahlungspreis/Nettodarlehensbetrag erhöhen.
2 Der Nettodarlehensbetrag ist inkl. einer auf Kundenwunsch mitfinanzierten Ratenschutz- und Arbeitslosenversicherungsprämie sowie Santander Safe und Santander AutoCare Versicherungsprämie für 24 Monate.
3 Die Angebote entsprechen je Laufzeit dem 2/3-Beispiel gm. § 6a Abs. 4 PAngV.
Dieses ist ein unverbindliches, freibleibendes Angebot Ihrer Santander Consumer Bank AG. Bonität vorausgesetzt.



2x BRUNCH: OSTERSONNTAG + OSTERMONTAG

OsterBrunch

Das wird ein leckeres Osterfest! An den Feiertagen 11-14 Uhr nach Herzenslust schlemmen! Im Preis inkl. sind Büffet, Sekt u. Filterkaffee.



p.P. nur **29,- €** je Brunch

Bitte Tisch reservieren!

Haus am Ahorn

Hämmerling 12 · Kottenheide · Telefon 037464-3330 · www.am-ahorn.de



Ein Wunschgutschein ist ein Geschenk, das immer passt. Ob Geburtstag, Jubiläum oder zu einem anderen besonderen Anlass, mit einem „FALKENSCHHEIN“ kann der Beschenkte selbst entscheiden, wofür der Gutschein eingelöst wird. Wer direkt hier vor Ort in Falkenstein kaufen und somit unsere einheimischen Händler und Unternehmen unterstützen möchte, der ist hier also genau richtig. Wir verraten Ihnen, wo Sie Ihren Wunschgutschein kaufen und bei welchen Unternehmen diese eingelöst werden können: Achten Sie doch mal bei Ihrem nächsten Einkauf auf folgendes Logo im Eingangsbereich der teilnehmenden Gewerbetreibenden, Händlern und Gastronomiebetrieben der Stadt Falkenstein oder schauen Sie einfach auf unsere Website www.stadt-falkenstein.de nach.

Wertgutscheine „FALKENSCHHEIN für Falkenstein“ im Wert von 10 EURO können Sie in der Stadtverwaltung, Hauptstraße 5b in der 1. Etage Zimmer 1.6 und in der 3. Etage Zimmer 3.7. käuflich erwerben.



CELENUS
Fachklinikum Sachsenhof



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- Psychologen (m/w/d)
- Sporttherapeuten (m/w/d)
- Physiotherapeuten (m/w/d)
- Sozialpädagogen (m/w/d)
- Ergotherapeuten (m/w/d)

Bei Interesse oder für weitere Infos wenden Sie sich bitte an:
Celenus Fachklinikum Sachsenhof
Prof. Dr. Jörg Richter
Badstr. 21, 08645 Bad Elster, Tel.: 037437/74-1665
E-Mail: a.hertel@fachklinikum-sachsenhof.de



mungslos genascht und geschlemmt werden. An diesem Punkt möchten wir uns auch unheimlich bei der Bäckerei Schrader bedanken, die uns mit einer riesen Ladung frisch gebackener, duftender Quarkbällchen

unserer großen Schulanfängerabschlussfahrt ins Playmobilland auf. Um unseren Beruf und allgemein den Arbeitsalltag kennenzulernen, haben sich am 16.3. Schüler der 8. Klasse aus der Seminarschule Auer-

www.forst-poebler.de



Wir bieten die Verarbeitung sowohl von Kundenware, als auch den Verkauf von Fertigware an.

Zu unseren Produkten zählen:

- Kanthölzer verschiedener Dimensionen
- Pfosten und Brettware
- Latten und Schalung
- Hobelware
- Sonderanfertigungen und -maße

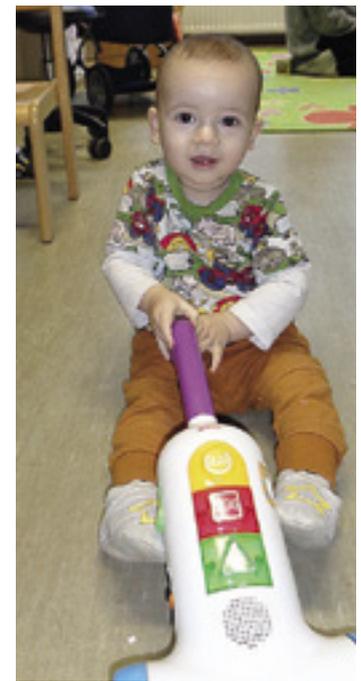
In unserem Portfolio befindet sich auch eine Trockenkammer, welche voraussichtlich im Sommer 2023 in Betrieb gehen wird.



Forstunternehmen Pöhler GmbH
Kottengrüner Hauptstraße 38, 08223 Kottengrün
Tel.: 037463-77 4 66
Mail: saegewerk@forst-poebler.de



überraschte. Die waren so, so lecker! Danke, Danke, Danke an die Bäckerei Schrader! Aber natürlich haben wir es auch nicht nehmen lassen, uns direkt beim Konditoreiteam mit einer gebastelten Collage und einem kleinen Lied zu bedanken, weil wir uns so sehr über die überaus leckeren Köstlichkeiten gefreut haben. Am 15. März begrüßten wir unsere Schulanfänger-Eltern zu einem informativen Elternnachmittag bei uns. Eine erfahrene Lehrkraft der Grundschule Falkenstein gab hilfreiche Tipps zum Schuleintritt und erklärte, was die nächsten spannenden Monate für die Schulanfänger und ihre Eltern mit sich bringen. Auch wir warteten mit vielen Informationen bezüglich



bach in unserem Haus angemeldet. In diesem Rahmen dürfen die Jugendlichen einmal in das Erzieherberufsleben schnuppern. Wir freuen uns, uns vorstellen zu dürfen und den jungen Leuten einen kleinen

erfolg.werbung



Vogtland-Druck
Druck & Veredelung
www.vogtlanddruck.de

Gewerbepark 24
08258 Markneukirchen
Tel. 037422 - 7005
info@vogtlanddruck.de

Geschäftsausstattung | umfangreiche Druckerzeugnisse | digitale Bildbearbeitung | partielle Lackierung | Prägung | Verpackung | Stanzung | Folienkaschierung | und vieles mehr





Einblick in unseren Kindergarten gewähren zu können. Am 15. April wollen wir dann gemeinsam mit den Eltern und Kindern unserer Einrichtung fleißig sein und in den Vormittagsstunden unseren Garten wieder auf Vordermann bringen. Wir haben uns wie bereits in den vergangenen Jahren wieder bei der Sternquellaktion „Gemeinsam geht's besser!“ angemeldet und möchten in diesem Rahmen gerne alle im Frühjahr anfallenden Outdoor-Arbeiten in die Hand nehmen. Wir freuen uns darauf, dass uns auch in diesem Jahr

hoffentlich wieder so viele hilfsbereite Hände dabei unterstützen. In der Käfergruppe laufen die Vorbereitung des Steinprojektes auf Hochtouren, welches durch die am 22.4. anstehende Felsentaufe inspiriert wurde. Darüber werden wir in den kommenden Wochen sicher noch viel berichten, denn es stehen tolle Termine und Angebote auf dem Programm. Wir freuen uns darauf und sind jetzt schon ganz gespannt. Bis dahin schicken wir liebe Frühlingsgrüße an Alle raus! *Eure Kinder und Erzieher der Kita „Albert-Schweitzer“*

Kurs „Schwerkranke und Angehörige begleiten“ Hospizhelferkurs Start am 21. April 2023

Sie suchen ein Ehrenamt und haben Interesse an folgenden Themen:

- Persönliche Auseinandersetzung mit Sterben, Tod und Trauer
- Kommunikation mit Erkrankten, Sterbenden, Angehörigen und Trauernden
- Begleitende Rituale/ Spiritualität
- Möglichkeiten der Palliativmedizin
- dann sind Sie beim Hospizverein Vogtland e.V. richtig.

Wir bieten Ihnen:

Austausch, Regelmäßige Weiterbildungen, Gruppenabende und Supervisionen
Gemeinsames Sommerfest ,Weihnachtsfeiern...

Wir sind:

- ein gutes Team von 60 ehrenamtlichen Hospizhelfern
- 3 hauptamtlichen Mitarbeiter
- einem engagierten Vorstand
- und 120 Vereinsmitgliedern

Uns ist wichtig:

Das Dasein für Kranke Menschen und ihre Zugehörigen. Das Akzeptieren von Unterschieden im Leben, Glauben und Arbeiten. Austausch in der Gemeinschaft. Die Freiheit selbst das „Maß der Mitarbeit“ zu entscheiden

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf wir freuen uns auf Sie.

Anmeldung und Kontakt unter: 0174 71 25 976

Hospizverein Vogtland e.V.

Büro Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1,

Büro Auerbach, Bebelstr. 13

www.hospizverein-vogtland.de • info@hospizverein-vogtland.de



gebraucht von priv. zu verkaufen Stationärmotor Barkas

Typ EL 308 /9 mit Getriebe 1:3 und Konsole. Baujahr 1972, Motor ist komplett jedoch ohne Zündfunken. Kann ev. einfach mit elektronischen Chip umgerüstet werden. Wenig gelaufen, gute Kompression, 100,- € nur Abholung möglich. **Telefon: 0163-3224550**

Hospiz - Termine 04/2023

Wir sind gern jederzeit für Sie da in schwerer Krankheit und in Trauer, für Fragen bezüglich Pflegegrad oder Schwerbehinderung, auch für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. All unsere Dienste sind kostenlos. Unser Kinderhospizdienst begleitet auch Familien mit schwer kranken Kindern. Alle unsere Mitarbeiter haben dafür eine adäquate Ausbildung. Gern nehmen wir uns Zeit. Kontaktieren Sie uns bitte unter **Tel.Nr. 0163-6149065** kostenlos und unverbindlich.

Nächster Termin: Auerbach, Am Graben 12 Mo., Mo., 3.4.2023 15-17 Uhr

Ab 31. März 2023 beginnt ein neuer Ausbildungskurs zum Ehrenamtlichen

Hospizhelfer in Auerbach. Interessenten können sich ab sofort melden.

Ihnen allen eine schöne Zeit und liebe Menschen um sich.

Petra Zehe, Koordinatorin



ES GEHT WEITER

Tischlerei Bauer



Ab sofort stehen wir Ihnen wieder mit der Herstellung und Montage von Fenstern und Türen zur Verfügung.

Roter Muldenweg 2a
08261 Schöneck/Vogtl.
Telefon 0374 64 - 8 8219
Fax 0374 64 - 8 05 00
Mobil 0172 - 7 91 04 89

Ibanez Hollowbody Gitarre

Bauform: Hollowbody, Korpus: Linde, eingeleimter Hals: Nyatoh, Griffbrett: Walnuss, Pearl Dot Griffbretteinlagen, Halsprofil: Artcore, weißes Korpus- und Griffbrettbinding, 22 Medium Bünde, Mensur: 628 mm, Tonabnehmer: 2 Infinity R Humbucker, 1 Volume- und 1 Toneregler, 3-Wege Schalter, ART-ST Steg, ART-ST Saitenhalter, Chrom- Hardware, Farbe: Tobacco Flat, Sehr gut bespielbare Halbresonanz-gitarre mit zwei passiven Humbuckern wegen Neuanschaffung zu verkaufen.



Preis: 299,- € • T 0163-3224552



Im tiefsten Tal kann man schon das Licht am Horizont sehen. Durchhalten, Lösungen finden. Hoffnung schöpfen.

Und am Ende: AUFATMEN



Seit 2001 ist der Hospizverein Vogtland e.V. mit seinen Angeboten für Schwerkranke Menschen, Trauernden und Ihren Angehörigen da. Hospizarbeit ist Hilfe von Mensch zu Mensch. Ehrenamtliche Helfer unterstützen Menschen und verschenken etwas freie Zeit. Sie hören zu und spenden Trost und machen so Mut.

Wir brauchen Ihre Unterstützung!

Unser Kurs „Schwerkranke und Angehörige begleiten“ startet am 21. April 2023

In wöchentlichen Abendveranstaltungen werden durch Dozenten zu den Themen Wahrnehmung, Kommunikation, Vorsorge, Palliativmedizin, Sterben, Tod und Trauer wichtige aktuelle Informationen und Wissen vermittelt. Besonders wertvoll wird von den Teilnehmern der offene, angeregte Austausch erlebt.

Melden Sie sich gerne an und unterstützen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie!

Anmeldung und Kontakt unter:

Hospizverein Vogtland e.V.
Büro Auerbach Bebelstraße 13, 03744/ 3098450
Büro Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1, 03765/ 612888 und 0174 71 25 976
www.hospizverein-vogtland.de
info@hospizverein-vogtland.de

Veranstaltung	Datum	Ort
Beratung und Information zu Begleitung von Schwerkranken, Entlastung von Angehörigen, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	zu den Büroöffnungszeiten und nach telefonischer Vereinbarung.	Auerbach, Büro Hospizverein Vogtland e.V., Bebelstraße 13 Reichenbach, Begegnungsstätte Nordhorner Platz 1
Trauercafé Auerbach	20.04.2023 von 15.00-17.00 Uhr	Auerbach Bebelstraße 13

Nachruf

Wir trauern um unser langjähriges Mitglied

Peter Poller

Durch sein langjähriges Engagement als aktiver Spieler und Vorstandsmitglied hat er sich in besonderem Maße für den Kegelsport verdient gemacht.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.



Der Vorstand im Namen aller Mitglieder
Kegelverein 1912 Falkenstein e.V.

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den 04. April 2023 bietet die AfU e.V. die Möglichkeit in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr in Falkenstein, im Begegnungszentrum, F.-Engels-Str. 20 Wasser- und Bodenproben prüfen zu lassen. Analysen auf Trinkwasserqualität Brauchwasseranalysen Analysen für Aquarienwasser Für diese Analysen bitte mind. 1 Liter Wasser in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Bodenanalyse eine Nährstoffbedarfsermittlung, Bodenanalyse auf Schwermetalle, Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Ibanez Hollowbody



Korpus: Linde, eingeleimter Hals: Nyatoh, Griffbrett: Walnuss, Pearl Dot Griffbretteinlagen, Halsprofil: Artcore, weißes Korpus- und Griffbrett binding, 22 Medium Bünde, Mensur: 628 mm, Tonabnehmer: 2 Infnit R Humbucker, 1 Volume- und 1 Toneregler, 3-Wege Schalter, ART-ST Steg, ART-ST Saitenhalter, Chrom Hardware, Farbe: Tobacco Flat

Sehr gut bespielbare Halbresonanzgitarre mit zwei Humbuckern wegen Neuanschaffung zu verkaufen.

**Telefon:
0163-3224552**



**Die Nr. 1 im Vogtland
Gold- & Pelzankauf Plauen**

Jöbnitzer Straße 88 A - 08525 Plauen - Tel.: 0176/32594034 - Öffnungszeiten: Sa. - Mi. 10.00 - 18.00



**Aktion
nur 4 Tage gültig**

30% im Aktionszeitraum

erhalten Sie 30% mehr für Ihr Zahngold
Wir kaufen Ihr Zahngold Mit und ohne Zähne. Bitte scheuen Sie sich nicht, damit vorbeizukommen! Sie werden staunen, was Ihre Goldkronen noch wert sind. 50 - 500€ und mehr für Ihr Zahngold.



MACHEN SIE IHREN PELZ ZU BARGELD

ACHTUNG! ACHTUNG! ACHTUNG

Wir suchen alle Arten von Pelzen!
Die Nachfrage in OST-Europa ist derzeit sehr hoch
Wir zahlen bis zu 5.000,-€
*in Verbindung mit Gold



Wir zahlen sofort den ermittelten Wert in BARGELD aus!



ACHTUNG + ACHTUNG
Ankauf von Lederjacken und Ledermäntel aus Glatt- oder Wildleder, auch Lammfellmäntel, zum Höchstpreis von bis zu 2.500,- €!

Ankauf von Lederjacken & Ledermäntel aller Art

*in Verbindung mit Gold

Ankauf von Pelzen, Möbel, Gemälde, Bronzen, Antikspielzeug, Nähmaschinen, Silber, Porzellan, Militaria, Tafelsilber, 800-e Auflage, Geweihe, Jagdtrophäen, antike Puppen.

Kneipp- Kindertagesstätte KNIRPSENLAND

Unsere erste KNIRPSEN-Kunstgalerie

Große Meister fangen auch mal klein an.



Seit einigen Wochen hat sich unsere Kita in eine Galerie mit vielen verschiedenen Kunstwerken der Knirpse verwandelt. Täglich gehen die Kinder, Eltern, Großeltern und Gäste an den sehr dekorativ präsentierten Aufstellern der einzelnen Gruppen vorbei. Immer wieder bleibt man stehen und muss einfach nur schauen und staunen, wie kreativ kleine Kinderhände sein können. Durch unsere Bildercollage wollen wir allen Lesern und Leserinnen des Falkensteiner Anzeigers,

die nicht persönlich vorbeikommen konnten, die Möglichkeit geben, sich an der Vielfalt von Bildern und Exponaten zu erfreuen. Da wir aber immer auf der Suche nach neuen Herausforderungen und Abenteuern sind, können wir den Frühling kaum erwarten. Viele spannende Erlebnisse werden unseren Kita-Alltag bereichern. Um unseren Garten im Frühjahr wieder gut nutzen zu können, wird am 01.04. erst mal richtig in die Hände gespuckt

und gemeinsam mit den Eltern, den Kindern und dem Team Ordnung geschaffen. Schon am 05. April besucht Hase Hoppel, natürlich mit seiner Hasenfrau, unsere Einrichtung und da soll ja alles blitzen. Wir sind gespannt, wie schwierig es diesmal wird, unsere Osternester zu finden. Im vergangenen Monat fanden in allen Gruppen die Elternnachmittage statt. Das Interesse der Muttis und Vatis war groß. Es wurden Erfahrungen ausgetauscht und Probleme gelöst.

In der Bärchen – Gruppe wurde die frühkindliche, mathematische Bildung den Eltern vorgestellt. Anhand von sehr schönem Material bekamen die Eltern einen Einblick, wie man den Knirpsen spielerisch Mengen von 1-3, die Farben und Formen nahebringt. Langeweile gibt es bei uns nicht, der Wissensdurst muss gestillt werden, Fantasie anregen, immer in Bewegung sein und viel, viel Spaß haben. Die Kinder und Erzieher*innen der Kindertagesstätte „Knirpsenland“

Falkensteiner Heimat- und Museumsverein



Liebe Leser des Falkensteiner Anzeigers, liebe Falkensteiner! Dieses Jahr, 2023, feiert unser Falkenstein 575 Jahre Stadtrecht, verliehen 1448. Die älteste bildliche Darstellung unserer Stadt entstand 1725. Sie war Bestand in der Sammlung des sächsischen Königs „Friedrich August II“. Eine weitere Ansicht Falkensteins datiert auf das Jahr 1837. Alle diese Darstellungen zeigen unsere Stadt mit einem dörflichen Charakter. In unserem Falkensteiner Heimatmuseum befindet sich ein 3,35 m x 1,15 m großes Bild, gemalt nach der großen Feuerbrunst vom 12. August 1859, aus dem Gedächtnis von der unzerstörten Stadt, vom Webmeister Fritz Simon. Hier können wir einen letzten, ja fast idyllischen Blick auf unser altes Falkenstein mit seinen winkligen und engen Gässchen werfen.

Fast in der Mitte ist das alte Schloss zu sehen, daneben der Schlossfelsen. Oben steht ein kleiner Pavillon und ein Geländer begrenzt die Plattform. Einst stand auf dem Felsen die alte Wehrburg mit dem Bergfried. Auch die Kirche ist gut zu sehen. Oberhalb des Daches vom Kirchenschiff sieht man das Hospital, anschließend rechts die Häuser der Auerbacher Straße. Ein Weg

führt hinauf zur Allee und der Felsenkette, später der Schulfelsen. Auf einem Teil des Friedhofs unterhalb der Felsen wird 1886 die „1. Bürgerschule“ gebaut. In der Bildmitte (im roten Kreis) ist das Haus - mit Feuer und Rauch - zu sehen, wo am 12. August 1859 früh um halb 3 Uhr während der Hochzeitsfeier des Webmeisters Prägler, im Hinterhaus des Fleischers Riedel, ein Feuer ausbrach, etwa dort, wo sich heute das Orthopädiegeschäft Mauriczat befindet. Von den 371 Gebäuden Falkensteins wurden 170 Häuser ein Raub der Flammen. Zwei Personen der Hochzeitsgesellschaft kamen ums Leben, 300 Familien wurden obdachlos.

Der ganze Kern der Stadt Falkenstein mit der Hälfte ihrer Häuser wurde in Schutt und Asche gelegt. Nur der Grund, der Hintere Anger (zwischen Auerbacher Straße und Ellefelder Straße), der Obere Anger (Lochsteinweg) und der Holzbrunnen blieben erhalten.

Dieses Bild, als letztes Zeugnis Alt-Falkensteins ist deshalb so wichtig, weil sich unsere Stadt nach dem Brand total veränderte - Falkenstein bekam ein städtisches Aussehen. Nach neuen städtebaulichen Richtlinien wurde geplant und gebaut. Falkenstein entstand so nach und

nach wie wir unsere Stadt heute kennen. Vorherrschend war damals die Karree-Bebauung mit geraden, rechtwinkligen Straßen. Vor allem „Steinhäuser“ mit feuersicherer Bedachung wurden gebaut.

Vom 09. September 2023-15. Oktober 2023 können Sie unsere Ausstellung „575 Jahre Stadtrecht Falkenstein“ im Falkensteiner Museum besuchen.

Quelle: - Falkensteiner Heimatblätter Nr. 1, 24. Dezember 1932. Artikel von Fritz Groh (1889-1974) „Streiflichter aus Alt-Falkenstein (Wasser und Bier)“. - 150 Jahre Kirche zum Heiligen Kreuz, Falkenstein/Vogtland 2019-das Begleitheft zum 150jährigen Kirchenjubiläum

Der Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e.V. informiert:

Im Museum bereiten wir die nächste Ausstellung vor. Sie ist dem 120. Geburtsjubiläum von Dr. Friedrich Barthel, Lehrer und Mundartdichter (1903-1989) und Bruno Paul, Fotograf und Volkskünstler (1903-1992), beide in Falkenstein geboren, gewidmet. Vom Sonnabend, dem 29. April 2023 bis Sonntag, dem 04. Juni 2023, jeweils von 14:00 Uhr-17:00 Uhr können Sie die Ausstellung:

„1903-2023 Dr. Friedrich Barthel Bruno Paul - Jubiläumsausstellung“ Im Falkensteiner Heimatmuseum besichtigen. Am Sonnabend, dem 22. April 2023, ab 10:30 Uhr findet

eine Veranstaltung am Schlossfelsen statt, welche vom Geo-Umweltpark Vogtland organisiert wird. Anlässlich des „Gestein des Jahres 2023 - Grauwacke“ wurde unser Schlossfelsen dafür erkoren. Es gibt an diesem Tag viel am und um den Schlossfelsen zu erleben, auch wir im Museum schließen uns an und öffnen für den Geo-Umweltpark Vogtland mit Gesteinsausstellung, Gesteinsbestimmung und Gesteinsbetrachtung - durchs Mikroskop. Am Sonnabend, dem 10. Juni 2023 wird es eine Abschlussveranstaltung zu unserer Ausstellung zum 120. Geburtstagsjubiläum von Dr. Friedrich Barthel und Bruno Paul geben: „Heit is wieder wos lues“.

De Gockeschen aus Jocketa musizieren, der Vogtländische Mundartkreis liest vogtländisch - auch von Dr. Friedrich Barthel und die geschichtsbegeisterten jungen Spurensucher aus der Trützschler-Oberschule Falkenstein (6. - 9. Klasse) mit ihrer Lehrerin Frau Wohlgemuth machen uns mit den Lebensdaten der Jubilare per Text und Bildern bekannt.

Ein Schüler trägt Gedichte von Dr. Friedrich Barthel vor. Es wäre schön, wenn wir Sie im neuen restaurierten Rathaussaal um 17:00 Uhr begrüßen dürften!

Andreas Rößler
Falkensteiner Heimat- und Museumsverein e.V.



Briefhüllen rundum bedruckt
0374 67-289823

Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen
03944-36160
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

BESTATTUNGSINSTITUT JÜRGEN MEINEL



Ihr Wunsch ist uns Verpflichtung:

- kostengünstige Erd-, Feuer- und Seebestattungen
- Erledigung aller notwendigen Formalitäten / Behördengänge
- Vorsorgeberatung / Sterbegeldversicherungen
- Anzeigen / Danksagungen / Kondolenzmappen
- Vorbereitung / Organisation der Trauerfeier / Grabaushub
- Überführung im In- und Ausland

Klingenthaler Straße 18
08262 Tannenbergesthal
& (03 74 65) 23 22
www.bestattungen-meinel.de
Hauptstraße 23
08261 Schöneck
& (03 74 64) 3 35 71

Unser Familienunternehmen steht Ihnen im Trauerfall Tag & Nacht helfend zur Seite.

kirchliche.nachrichten

**Ev.-luth. Kirchgemeinde Am Markt 2 • 08223
Falkenstein Tel. 5237 • Fax 5244 • www.elukifa.de**

Wir begrüßen Sie herzlich in der Spalte unserer Kirchgemeinde. Gerade in der Osterzeit finden in unserer Kirche viele Veranstaltungen statt, wozu wir Sie recht herzlich einladen möchten. In der Zuversicht der Auferstehung unseres Herrn Jesus grüße ich Sie, wie die ersten Christen es getan haben: „Der HERR ist auferstanden! Er ist wahrhaftig auferstanden! Halleluja!“

Gottesdienste in der Kirche „Zum Heiligen Kreuz“

02.04. 09.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst und anschließend die Feier des Heiligen Abendmahles.

06.04. 16.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst für Alte, Kranke und die ganze Gemeinde.

07.04. 09.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst und anschließend die Feier des Heiligen Abendmahles.

15.00 Uhr Andacht zur Sterbestunde unseres Herrn Jesus Christus, ausgestaltet durch den Posaunenchor, anschließend ist Stilles Heiliges Abendmahl.

09.04. 09.00 Uhr Festgottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst und anschließend die Feier des Heiligen Abendmahles.

10.04. 10.00 Uhr Familiengottesdienst

16.04. 09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

23.04. 09.00 Uhr Gottesdienst mit Jubelkonfirmation, gleichzeitig ist Kindergottesdienst und anschließend die Feier des Heiligen Abendmahles.

30.04. 09.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

Gottesdienste in unseren Landgemeinden

DORFSTADT

10.04. 09.00 Uhr Gottesdienst

30.04. 09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst

NEUSTADT

10.04. 09.00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

23.04. 09.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, gleichzeitig ist Kindergottesdienst.

OBERLAUTERBACH

10.04. 10.30 Uhr Gottesdienst

30.04. 10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst

Ihre Ev.-Luth. Kirchgemeinde, Pfarrer Grundmann und Pfarrer Graubner

Annahme Rumänienpakete

Die Annahme der Pakete ist am Dienstag, 4. April, von 9.00-18.00 Uhr und am Mittwoch, 5. April, ebenfalls von 15.00-18.00 Uhr bei der Firma Schimpf in Ellefeld. Ebenfalls ist es möglich, jeden 1. Mittwoch im Monat die Pakete von 17-19 Uhr bei der Firma Schimpf abzuliefern. Wichtig sind vor allem Lebensmittel und Hygieneartikel!

Jubiläum der Konfirmation

Für Sonntag, den 30. April, laden wir alle, die vor 25, 50, 55, 60... Jahren konfirmiert worden sind, zur Feier des Konfirmationsjubiläums ein. Die Jubilare treffen sich 08.40 Uhr im Lutherhaus und ziehen dann gemeinsam mit dem Pfarrer in die Kirche ein. Plätze sind reserviert. Wir freuen uns auf diesen Gottesdienst mit Ihnen und hoffen, anlässlich der Jubelkonfirmation auch manche ehemalige Falkensteiner unter uns begrüßen zu dürfen.



Bettina Alms

**1. April, 17.00 Uhr Ev. Kirche Falkenstein
Gesang, Flöte, Geige
Eintritt frei, Spenden erbeten**



**Gottesdienste in der
KARWOCHEN
und zu OSTERN**

Montag, 4. April
19.00 Uhr Passionsandacht

Dienstag, 5. April
19.00 Uhr Passionsandacht

Mittwoch, 6. April
19.00 Uhr Passionsandacht

Gründonnerstag, 7. April
16.30 Uhr Gottesdienst für Kranke
in Anstalten/Kostenlos bei Platz - bitte im Voraus anmelden, Telefonat möglich.

Karfreitag, 8. April
09.00 Uhr Predigtgottesdienst
in Anstalten/Kostenlos
15.00 Uhr Andacht zur Sterbestunde des Herrn
ausgestaltet durch die Posaunenchor, abwechselnd mit Musik

Ostersonntag, 9. April
09.00 Uhr Festgottesdienst
ausgestaltet durch die Chor und Posaunenchor in Anstalten/Kostenlos

Ostermontag, 10. April
10.00 Uhr Familiengottesdienst

www.elukifa.de

Ev.-luth. Kirchgemeinde Falkenstein-Grundstadt



EV. KIRCHE FALKENSTEIN

Thank you!
for the **music**

44 Jahre musikalische Vielfalt in unserer Kirche

Ein Konzert mit allen, die dies möglich gemacht haben

Leitung: Gillebrecht & Marion Schäl
der Kirchenchor, der Posaunenchor und ein Orchester mit ihren Solisten und Freunden

**22. APRIL
17 UHR**

Eintritt frei
Spende erbeten

www.elukifa.de



Die EFG Falkenstein lädt herzlich zu folgenden Veranstaltungen ein:
Jeweils sonntags 10:00 Uhr Gottesdienst, gleichzeitig ist Kinderstunde.
Mittwochs findet 19:30 Uhr der Bibelgesprächskreis statt.

Montag, 01.04.23	17:00 Uhr	Teenkreis
Donnerstag, 06.04.23	19:30 Uhr	Lobpreisabend
Freitag, 07.04.23	10:00 Uhr	Gottesdienst
Samstag, 08.04.23	09:00 Uhr	Jugendtag in der Schlossarena Auerbach
Mittwoch, 12.04.23	09:00 Uhr	Kükenkreis
Donnerstag, 13.04.23	19:20 Uhr	EFG Sport in der Turnhalle Grundschule
Montag, 17.04.23	15:30 Uhr	Jungschar
Donnerstag, 20.04.23	19:20 Uhr	EFG Sport in der Turnhalle Grundschule
Montag, 24.04.23	17:00 Uhr	Teenkreis
Mittwoch, 26.04.23	09:00 Uhr	Kükenkreis
Donnerstag, 27.04.23	19:20 Uhr	EFG Sport in der Turnhalle Grundschule

Alle weiteren Termine und Änderungen befinden sich auch auf unserer Homepage:
efg-falkenstein.de

Evangelisch-methodistische Christuskirche Falkenstein, Elfelder Str. 29

April 2023

Sonntag, 2.4. 9.00 Uhr Gottesdienst (Gebet III) & Kindergottesdienst
anschl. Kirchenkaffee in der Karwoche Kreuzwegandachten
Montag, 3.4. 19.00 Uhr in Falkenstein
Dienstag, 4.4. 19.00 Uhr in Falkenstein
Mittwoch, 5.4. 19.00 Uhr in Ellefeld
Gründonnerstag, 6.4. 19.00 Uhr in Ellefeld
Karf Freitag, 7.4. 9.00 Uhr Er ist das Ebenbild des unsichtbaren
Gottes (Kolosser 1, 13 - 20) Gottesdienst & Kindergottesdienst
mit Feier des Heiligen Abendmahls
Ostersonntag, 9.4. 9.00 Uhr Der Grund, Christ zu sein (1.Kor 15, 1 - 11)
Festgottesdienst
Sonntag, 16.4. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst
Sonntag, 23.4. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst
Dienstag, 25.4. 10.00 Uhr Gottesdienst K.&S.-Seniorenresidenz

Sonntag, 30.4. 9.00 Uhr Gottesdienst & Kindergottesdienst
Regenbogenkids 1. - 4. Klasse mittwochs, 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr:
auf dem Grundstück Schillerstraße am 26. April
Kirchlicher Unterricht 6. - 8. Klasse: mittwochs, 14tägig, 16.30 - 18.00 Uhr:
in Auerbach, Rathenastr. 5, am 5. und 19. April
Jugendkreis: freitags, 19 Uhr, im Jugendkeller
Bibelgespräch mittwochs, 9.30 Uhr: am 12., 19. und 26. April
Seniorenkreis: Donnerstag, 27. April, 14.30 Uhr
Bläserchor: dienstags, 19.00 Uhr
Gemischter Chor: mittwochs, 19.00 Uhr
Gebet für Deutschland (im Lutherhaus): jeweils am 16. des Mon., 19.00 Uhr
Bezirkskonferenz Sitzung am Mittwoch, 26. April, 19.00 Uhr

Evangelische Bibelgemeinschaft Falkenstein / Neustadt • Bergstraße 2 • Neustadt

Herzliche Einladung zu unseren wöchentlichen Veranstaltungen:
Sonntag 09:00 Uhr Gottesdienst mit gleichzeitiger Kinderbetreuung
Sonntag 10:30 Uhr Kinderstunde ab 3 Jahren / biblischer Unterricht für
12-14 Jahre
Dienstag 19:30 Uhr Bibel- und Gebetsstunde
Aktuelle Informationen unter www.ebg-neustadt.de unter Termine.
Besonderer Termin:
Am Sonntag 02. April 2023, 9:00 Uhr findet der Kreuzweg auf den Bezelberg
statt, gemeinsam mit der Ev.-luth. Kirchgemeinde Neustadt.
Treffpunkt am Gemeindehaus Bergstr. 2
Anstoß
"Nicht von Unsterblichkeit ist Ostern die Rede, sondern von Auferstehung,
Auferstehung vom Tode."
Dr. Dietrich Bonhoeffer (1906-1945, Theologe, hingerichtet im KZ Flossenbürg)

Katholische Pfarrei »Heilige Familie« Falkenstein Am Lohberg 2 • Tel. 6721 • Fax 0321 21209295

Gottesdienste und Veranstaltungen Mai 2023
Sonntag 07.05. 09.00 Uhr Heilige Messe
Sonntag 14.05. 10.30 Uhr Heilige Messe
Christi Himmelfahrt 18.05. 09.00 Uhr Heilige Messe
Samstag 20.05. 18.00 Uhr Heilige Messe
Donnerstag 25.05. 09.00 Uhr Heilige Messe,
anschl. Senioren-Vormittag
Sonntag 28.05. 09.00 Uhr Heilige Messe
Pfingstmontag 29.05. 10.30 Uhr Heilige Messe
jeden Donnerstag 09.00 Uhr Heilige Messe
vorher 08.30 Uhr Rosenkranz- Gebet
jeden Freitag 08.30 Uhr Heilige Messe
Bitte informieren Sie sich über Änderungen sowie alle weiteren Gottes-
dienstzeiten und Veranstaltungen der Pfarrei St. Christophorus an den
Aushängen und auf der Homepage.

Landeskirchliche Gemeinschaft Falkenstein Oelsnitzer Straße 37 b

Im Monat April 2023 laden wir sehr herzlich zu den folgenden Veranstal-
tungen ein:
Dienstag 04. April 19.30 Uhr Frauengesprächskreis
Dienstag 11./18. April 19.30 Uhr Bibel im Gespräch für alle
25. April 19.30 Uhr Bibel im Gespräch (in LKG Auerbach)
Mittwoch 12./26. April 15.00 Uhr Frauenstunde
Sonabend 01. April 19.00 Uhr Jugendabend LKG Ellefeld
08./22. April 19.00 Uhr Gemeinschaftsjugend
Sonabend 01. April 19.30 Uhr JMG (Junge mittlere Generation)
Sonabend 22. April 19.30 Uhr MG 44+
Sonntag 02./16. April 17.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag 09./30. April 10.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag 23. April 10.00 Uhr + 13.30 Uhr
Gemeinschaftstag Regional Lutherkirche Ellefeld
(zu den Sonntagsveranstaltungen gleichzeitig Kinderstunde)
Unsere Veranstaltungen stehen allen Interessenten offen und Sie sind
herzlich willkommen.
Du solltest sie besitzen – die Bibel. Mehr noch, du solltest darin lesen.

**„Kirche im Laden“:
April 2023**



Teestube: Tee, Kaffee und Gespräch; Mini-Bibliothek und Gebetsanliegen; Biete-Suche-Tafel; für Flüchtlinge: Treffpunkt und Hilfe beim Deutsch lernen	Mo bis Mi (nicht in den Schulferien!)	15.00-17.30 Uhr
Lebensmittelannahme für Brotkorb:	donnerstags In der Karwoche: <u>Mittwoch, 05.04.</u>	15.00-17.30 Uhr 15.00-17.30 Uhr
Zum Brotkorb: Abgabe von Grundnahrungsmitteln an Bedürftige	freitags In der Karwoche: <u>Donnerstag, 06.04.</u>	12.00-14.00 Uhr 12.00-14.00 Uhr
Multi-Kind-Kreis:	dienstags	09.00-11.00 Uhr
Basteln für Erwachsene: Eierbecher aus Eierkarton <i>Bitte anmelden! (03744/211257 oder 03745/751475)</i>	Mittwoch 12.04.	18.30-20.00 Uhr
Handarbeiten - Erwachsene: für Anfänger und Fortgeschrittene	Montag	17.04. 19.00-21.00 Uhr
Nähnachmittag gemeinsames Nähen für Anfänger, die es lernen wollen als auch für geübte Näher. Zusammen wollen wir Tipps austauschen und ein Nähprojekt für Anfänger zum Erlernen vorstellen. <i>Bitte die eigene Nähmaschine mitbringen (wenn möglich)!</i> Rückfragen unter (03745/7478564)	Samstag 15.04.	14.00-18.00 Uhr

Die Veranstaltungen finden in Falkenstein, Gartenstr. 19 statt.
(03745/75 14 75 oder info@kirche-im-laden.de/ www.kirche-im-laden.de)

„Christus ist gestorben und lebendig geworden, um Herr zu sein über Tote und Lebende.“ Römer 14,9

„Wer’s glaubt, wird selig.“ So sagen wir manchmal, wenn wir das, was uns mitgeteilt wird, nicht wirklich glauben. Und der Vers aus der Bibel fordert schon heraus, denn das jemand von den Toten aufersteht, ist ja nicht unsere Alltagserfahrung. Aber immerhin feiern wir jedes Jahr Ostern. Und dieses Fest ist nicht ein Fest der Hasen oder Ostereier, sondern erinnert an die Auferstehung Jesu von den Toten, von der die Bibel berichtet. Und der Apostel Paulus schreibt dies an die Gemeinde in Rom. Aber kann man denn heute, in unserem aufgeklärten Zeitalter, noch glauben, dass jemand am Kreuz stirbt und am dritten Tag aufersteht? Tot ist tot, so sagt man heute oft.

Aber tief im Herzen haben wir eine Ahnung, dass es mehr gibt, als unser Leben hier und jetzt. Oft höre ich, dass Menschen davon sprechen, dass ihre verstorbenen Angehörigen irgendwo im Himmel sind, auf uns herabschauen. Kürzlich verstarb der Gitarrist Gary Rossington, Gründungsmitglied der amerikanischen Rockband Lynyrd Skynyrd. Und da lese ich im Internet „Gary sei jetzt mit seinen Skynyrd-Brüdern und seiner Familie im Himmel und spiele dort weiter, so, wie er es immer getan habe, schrieb die Band in ihrem Post. (dpa)“ Erstaunlich, oder?

Nun schreibt Paulus voller Gewissheit. Wie kann er so gewiss sein, dass Jesus Christus wirklich auferstanden ist? Weil er den auferstandenen Jesus erlebt hat und dieser ihm begegnet ist. Und diese Begegnung hat den Paulus so sehr verändert, dass aus dem Fanatiker, der die Christen brutal verfolgt hat, einer geworden ist, der allen Menschen von Jesus und seiner Auferstehung erzählt hat. Und seitdem reden viele Christen über 2 Jahrtausende davon, dass Jesus lebt und auch heute noch erfahrbar ist. Und Paulus schreibt noch dazu, dass Jesus gestorben und auferstanden ist, um Herr zu sein über Tote und Lebende. Für mich sind diese Worte sehr tröstlich. Der ehemalige Bundespräsident Gustav Heinemann hat einmal gesagt: „Die Herren der Welt gehen, unser Herr kommt.“ Das Jesus lebt und auferstanden ist, hat Auswirkungen bis heute. Er hat die Weltgeschichte in seiner Hand, er weiß auch um mein und unser Leben. Und ich kann ihm vertrauen, dass er bei uns ist und uns führt und leitet. Auch wenn ich manches, was geschieht, nicht verstehe, ich darf wissen, dass Gott da ist und uns im Blick hat.

Das Jesus auferstanden ist, gibt Hoffnung für unser Leben und auch für unser Sterben. Wer ihm vertraut, der hat die Hoffnung auf ein ewiges Leben, denn Jesus, so schreibt Paulus, ist auch der Herr über Tote. Das heißt, Menschen fallen auch im Sterben nicht aus seiner Hand. Christliche Hoffnung ist also keine Vertröstung auf ein besseres Jenseits, sondern ein Halt im Leben und ein Trost an den Gräbern dieser Welt. Menschen, die an Jesus glauben, sind aus den Brüchen des Lebens, aus aller Schuld und allem Versagen hineingenommen in eine liebevolle Beziehung zu Gott, dem Vater im Himmel. Und diese Hoffnung befreit uns auch von dem ewigen Drehen um uns selbst, von dem ständigen kritischen Blick auf den Andern und schenkt uns eine echte Perspektive im Leben. Wer’s glaubt, wird selig? Ja! Wer das glaubt, wer sein Leben Jesus in die Hände gibt und Vertrauen wagt, der hat es gut – im Leben und im Sterben.

Christfried Huhn, Pastor der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Wir sind gemeinsam für Sie da!

BESTATTUNGSINSTITUT
TAUSCHER
AUERBACH GMBH
ISABEL & ANDRÉ W. LUDWIG

Tag und Nacht für Sie erreichbar:
0173 5196822

Filiale Auerbach:
Isabel Ludwig
Inhaberin / Geschäftsführerin
Pfarrgasse 3
08209 Auerbach

Filiale Treuen:
André W. Ludwig
geprüfter Bestatter
Bahnhofstraße 25
08233 Treuen

www.bestattungen-auerbach.de



Frohe Ostern
wünscht Ihnen das Team der
K&S Seniorenresidenz Falkenstein



Telefon 0 37 45 / 7 51 40 0
falkenstein.ks-gruppe.de

Jagdgenossenschaft Hubertus

Wir laden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Hubertus Falkenstein/Dorfstadt zur Jahreshauptversammlung
am Freitag, 14. April 2023, 18.00 Uhr
in das Gasthaus »Zum Holzbrunnen« Falkenstein ein.

Themen:
Jagdpachtauszahlung 2022/23
Jahresrückblick-Streckenbericht
Aktualisierung Grundflächen
Es gibt ein Jagdessen.
Der Vorstand

*Wir wünschen unserer verehrten Mandantschaft,
unseren Partnern und Freunden
ein frohes Osterfest.*

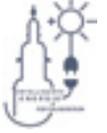
Alberter & Kollegen
95028 Hof
Plauener Straße 8
☎ 09281-72400

Plauen ☎ 03741-70010
Auerbach ☎ 03744-25010
Helmbrechts ☎ 09252-228
Münchberg ☎ 09251-8151

Falkensteiner Energiespartipps

Laut Umweltbundesamt entfallen rund 35% des gesamten Endenergieverbrauchs in Deutschland auf die Beheizung und Warmwasserbereitung für Gebäude. Das verursacht rund 30% des CO₂-Ausstoßes in Deutschland. Um den Energieaufwand und die damit verbundenen Emissionen von Treibhausgasen im Gebäudesektor nachhaltig zu senken, schafft die Politik immer neue Bauvorschriften bezüglich der Wärmedämmung sowie der Pflicht zur Einbindung erneuerbarer Energiequellen in Heizsysteme. Der Trend zeigt jedoch, dass die bisherigen Bemühungen um eine umweltfreundlichere und effizientere Wärmeversorgung für die angestrebte Klimaneutralität im Jahr 2045 noch nicht ausreichen. Gegenwärtig nutzen noch rund drei Viertel aller Wohnungen in Deutschland Heizungen auf Basis fossiler Energieträger, wie Gasheizungen und Ölheizungen. Das Heizen mit Wärmepumpen, Biomasse oder Fernwärme ist zwar auf dem Vormarsch und im Neubau bereits verbreitet, nicht so hingegen im Bestand. Wenn Sie selbst vor der Entscheidung stehen, welches Heizsystem Sie in Zukunft in Ihren eigenen vier Wänden einsetzen möchten, haben Sie heute die Wahl zwischen mehreren Systemen. Wärmepumpen nutzen die Wärmeenergie der Luft, des Erdreichs oder des Grundwassers. Sie eignen sich sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude. Jedoch gilt es zu bedenken, dass Wärmepumpen umso effizienter und umweltfreundlicher arbeiten, je niedriger das zur Beheizung notwendige Temperaturniveau ist. Die Heizkosten sind

abhängig vom Strompreis, auch eine eigene PV-Anlage ändert daran wenig, denn während der Heizperiode ist die Anzahl der Sonnenstunden in unseren Breitengraden gering. Die Solarthermie basiert auf der Erwärmung von Wasser durch die Sonnenstrahlung. Sie wird häufig als Ergänzung zu einem anderen Wärmeerzeuger genutzt. Meist fließt ein Wasser-Frostschutzmittel-Gemisch durch Kollektoren auf dem Gebäudedach. Die gewonnene Wärmeenergie wird in einem Pufferspeicher vorgehalten. Diese denkbar einfache Technologie ist in Deutschland weit verbreitet. Für die alleinige Beheizung eines Gebäudes ist sie jedoch kaum geeignet. Heizungen mit nachwachsenden Rohstoffen gewinnen die Wärmeenergie meist durch die Verbrennung von Holz. Dabei wird nur das Kohlendioxid emittiert, das der Baum während seines Lebens aus der Umwelt aufgenommen hat. Dennoch ist die Umweltbilanz mittelmäßig, da bei der Verbrennung Feinstaub und Stickoxide entstehen. Pelletheizungen haben im Gegensatz zu Stückholzheizungen den Vorteil, dass sie weitgehend automatisch laufen. Die Anlagentechnik ist allerdings komplex und teuer und die Lagerung der Pellets nimmt viel Platz in Anspruch. Den eigenen Strom erzeugen und die dabei anfallende Abwärme zur Beheizung des Gebäudes und Erwärmung des Warmwassers mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nutzen, das klingt verlockend. KWK-Anlagen sind in Heizkraftwerken, in der Industrie und in Einrichtungen mit hohem Wärmebedarf (wie Schwimmbädern, Krankenhäusern oder Hotels) schon weit verbreitet. Im Wohnungssektor ist diese Technologie jedoch nicht geeignet, denn ein BHKW arbeitet nur bei einem kontinuierlich hohen Wärmebedarf wirtschaftlich. Bei der Entscheidung für eine bestimmte Heizung stehen für Eigenheimbesitzer meist die Kosten im Vordergrund. Die Zahlen zeigen, dass die Heizsysteme der Zukunft gegenwärtig noch deutlich teurer sind herkömmliche Systeme sind. Selbst bei Inanspruchnahme einer Förderung hängt die Wirtschaftlichkeit stark von den individuellen Gegebenheiten ab. Kostenloses Informationsmaterial der Sächsischen Energieagentur zum Thema „Heizen mit erneuerbarer Energie“ finden Sie im Empfangsbereich des Rathauses.



FALKENSTEINER AMTSBLATT

30. März 2023
32. Jahrgang
Nr. 3



Mitteilungsblatt für die Stadt Falkenstein/Vogtl., die Ortsteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb und Schönau sowie für die Gemeinde Neustadt/Vogtl.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung zur Schöffenvwahl Stadt Falkenstein/Vogtl.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Auerbach und Landgericht Zwickau als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Für die Stadt Falkenstein/Vogtl. müssen dem Amtsgericht Auerbach mindestens 5 (- fünf-) Schöffe vorgeschlagen werden. Die Gemeindevertretung [der Stadtrat] und der Jugendhilfeausschuss [des Vogtlandkreises] schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenvwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendberufshilfe verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für

einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamtsamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten werden gebeten, sich im Vorfeld einer Bewerbung über das Schöffenamtsamt zu informieren. Auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de finden sie ausführliche Informationen, Formulare, Hintergrundwissen etc. Interessenten können sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) wie folgt bis zum 30.04.2023 bewerben:

Schriftlich mit einem Formular bei der Stadt Falkenstein/Vogtl., Bürgermeisteramt, Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl. Ein Formular kann auf unserer Website www.stadt-falkenstein.de heruntergeladen werden.

Bei Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter 03745/ 741105 oder per E-Mail unter buergermeisteramt@stadt-falkenstein.de zur Verfügung.

Falkenstein/Vogtl., den 21.03.2023
Marco Siegemund, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung zur Aufhebung von Satzungsbeschlüssen des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Siedlungsgebiet Brandstraße“

Der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. beschloss in seiner 43. Tagung in öffentlicher Sitzung am 14.2.2023 folgende Stadtratsbeschlüsse aufzuheben:

- 23. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 29.4.1993 Satzungsbeschluss Nr. 93/23/270 zum VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“
- 24. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 8.7.1993 Beschluss Nr. 93/24/286 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“ (vereinfachtes Verfahren) – Auflagenerfüllung RP
- 40. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 4.2.1999 Beschluss Nr. 99/40/567 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“ (vereinfachtes Verfahren) – Änderung der Geschosshöhe
- 7. Tagung des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. am 2.3.2000 Beschluss Nr. 00/07/119 zur Änderung des VE-Planes Siedlungsgebiet „Brandstraße“ (vereinfachtes Verfahren) – Errichtung eines „Audi-Autohauses“

Es wurde festgestellt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan auf Grund eines formellen Fehlers innerhalb des bauplanungsrechtlichen Verfahrens, welches im Zeitraum von 1993 bis 2000 durchgeführt wurde, nicht in Kraft getreten ist. Deshalb waren die o.g. Beschlüsse durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. zur Beseitigung des Rechtsscheines aufzuheben.

Dieser Beschluss des Stadtrates der Stadt Falkenstein/Vogtl. vom 14.2.2023 Beschluss Nr.23/43/688 wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Nichtigkeit des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Siedlungsgebiet Brandstraße“ hat keine negativen Auswirkungen auf die Genehmigung zukünftiger Bauvorhaben. Es besteht Planungssicherheit für die in diesem Territorium befindlichen Grundstücke, da sich das Gebiet gemäß § 34 BauGB konsolidiert hat und die Zulässigkeit von Vorhaben nach dem im Zusam-

menhang bebauten Ortsteil (siehe Lageplan, mit blauer Linie markiertes Gebiet) beurteilt wird.

Falkenstein/Vogtl., den 20.2.2023
M. Siegemund, Bürgermeister

M. Siegemund




Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Ordnungsamt

Die Stadt Falkenstein beabsichtigt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n **Sachbearbeiter/in Ordnungsamt (m/w/d)** einzustellen.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung/ Erstellen von Bescheiden
- Durchsetzung städtischer Satzungen und der Verkehrssicherungspflichten
- Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzung/Plakatierung/Veranstaltungen
- Marktwesen
- Feststellung und Aufbereitung von Ordnungswidrigkeiten bis zur Abgabe an die Bußgeldstelle
- Obdachlosenangelegenheiten, Bestattungswesen, Nachlasssicherung

Sie verfügen über folgende Voraussetzungen:

- Sie haben eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten bzw.
- vergleichbare Ausbildung mit Kenntnissen im Verwaltungsrecht.
- Sie verfügen möglichst über Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.
- Sie beherrschen den Umgang mit den Microsoft-Office-Programmen und haben möglichst Kenntnisse
- in einem „OWiG“-Programm.
- Sie haben den Führerschein mindestens Klasse B sowie ein gutes schrift-

liches und mündliches Ausdrucksvermögen.

Sie sind eine verantwortungsbewusste, engagierte und teamfähige Person. Sie können selbstständig arbeiten und zeichnen sich durch überdurchschnittliches Engagement, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick sowie Bereitschaft zur Tätigkeit auch am Wochenende und zur fachbezogenen Fortbildung aus. Sie treten kompetent und bürgerfreundlich auf. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden (flexibles Arbeitszeitmodell). Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Frauen und Personen mit Migrationshintergrund werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (inkl. Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnis über den Berufsabschluss, Qualifikationsnachweise, Arbeitszeugnisse usw.) richten Sie bitte bis spätestens 28.04.2023 an die Stadt Falkenstein, Hauptamtsleiterin Frau Leonhardt, Hauptstraße 5b, 08223 Falkenstein/Vogtl.

Falls noch Fragen bestehen oder Sie weitere Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an Frau Leonhardt (03745/741-112), Mail: leonhardt.hauptamt@stadt-falkenstein.de

Hinweis: Wir versenden keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungsunterlagen, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, insbesondere Reisekosten, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Falkenstein, den 23.03.2023
M. Siegemund, Bürgermeister

M. Siegemund

Widerspruchsrecht zu Datenübermittlungen und Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Das Bundesmeldegesetz räumt jedem Bürger das Recht ein, in bestimmten Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Diese Widersprüche müssen schriftlich beim Einwohnermeldeamt, 08223 Falkenstein/Vogtl., Hauptstr. 5b, Zi.06, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingereicht werden. Das erforderliche Formular kann im Einwohnermeldeamt ausgefüllt oder abgeholt und später zugesandt werden. Sofern Sie bereits Widerspruch erhoben haben, gilt dieser jeweils bis auf Widerruf.

Folgende Widersprüche gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde sind ohne Begründung möglich:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.
3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.
4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG ist die Polizeiverordnung der Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung wurde am 08.03.2023 durch das Landratsamt Vogtlandkreis, Geschäftsbereich III, SG Ordnungs- und Erlaubniswesen, 08523 Plauen erteilt.

Polizeiverordnung

der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach vom 10.03.2023

Auf der Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 15.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. und der beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach beschlossen:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Personenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Stadt Falkenstein/Vogtl., einschließlich der Stadtteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünbach und Neustadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, sowie Friedhöfe, sonstige Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die natürlichen Felsen und andere Naturdenkmale.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsanlagen, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer, Infostellen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und ähnliche vergleichbare Einrichtungen.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(5) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuer sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(6) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen be-

reitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

(1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Fremdnutzungen sind verboten.

(3) Es ist untersagt, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern sowie Beschädigungen am Ufer, Uferbefestigungen und insbesondere des Bewuchses vorzunehmen.

(4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch entsprechend des Sächsischen Wassergesetzes entgegenstehen, untersagt.

§ 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf

Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) bzw. für das Beschriften und Bemalen der speziell dafür zugewiesenen Flächen. Ausgenommen sind alle Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

(2) Eine Genehmigung zur Plakatierung ist grundsätzlich erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Sportplätzen und allen Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, fernzuhalten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe und von Ende der Nachtruhe bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;

b) Wegsperrern zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

c) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;

d) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

(2) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung genutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Falkenstein/Vogtl..

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. (Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören

z. Bsp. der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.)

(2) Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen § 14 Verbotenes Verhalten

(1) In öffentlichen Anlagen und auf weiteren Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. Grillgeräte zu betreiben,
2. Bergzusteigen, frei zu klettern, außer an den hierfür zugelassenen und ausgewiesenen Felsen,
3. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiaus-schankflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5., 6. und 9.),
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder i alkoholisiertem Zustand,
5. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln,
6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
7. Gegenstände aller Art wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern,
8. zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
9. Verrichten der Notdurft.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 6 und 7 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Falkenstein/Vogtl. erforderlich.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem un-behandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in handelsüblichen Brennbehältnissen ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Durchführung von Veranstaltungen § 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren

für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern § 17 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens zu Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,50 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- (a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- (b) wenn es im öffentlichen Interesse steht,
- (c) soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einbringt,
9. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet Wasser entnimmt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorge-sehenen Container einwirft,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassenen Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke

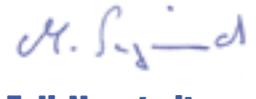
- des Dualen Systems) verunreinigt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
 14. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
 15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
 16. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 17. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
 19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
 20. entgegen § 7 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
 21. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 22. entgegen § 7 Abs. 5 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitführt,
 23. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 24. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
 25. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht anzeigt,
 26. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
 27. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 28. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
 29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
 30. entgegen § 12 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- oder Spielstätten benutzt,
 31. entgegen § 12 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten nicht entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung nutzt,
 32. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
 33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 Grillgeräte betreibt,
 34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen im Sinne von § 2 klettert oder bergsteigt,
 35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
 36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich und aggressiv bettelt,
 37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 nächtigt, campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
 41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Notdurft verrichtet,
 42. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 43. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
 44. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
 45. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
 46. entgegen § 17 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,

47. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 Hausnummern anbringt,
 48. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
 (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
 Falkenstein/Vogtl. den 10.03.2023

M. Siegemund, Bürgermeister




Amtlicher Teil Neustadt Bekanntmachung zur Schöffenwahl Gemeinde Neustadt/Vogtl.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde Frauen und Männer, die am Amtsgericht Auerbach und Landgericht Zwickau als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Für die Gemeinde Neustadt/Vogtl. müssen dem Amtsgericht Auerbach mindestens 1 (- ein -) Schöffe vorgeschlagen werden. Die Gemeindevertretung [der Gemeinderat] und der Jugendhilfeausschuss [des Vogtlandkreises] schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendziehung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten.

Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffennamt nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten werden gebeten, sich im Vorfeld einer Bewerbung über das Schöffennamt zu informieren. Auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de finden sie ausführliche Informationen, Formulare, Hintergrundwissen etc. Interessenten können sich für das Schöffennamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) wie folgt bis zum 30.04.2023 bewerben:

Schriftlich mit einem Formular bei der Gemeinde Neustadt/Vogtl., Bürgermeister, Oelsnitzer Straße 40, 08223 Neustadt/Vogtl. Ein Formular kann auf unserer Website www.neustadt-vogtland.de heruntergeladen werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter 03745/ 71400 oder per E-Mail unter neustadt-vogtland@t-online.de zur Verfügung.

Neustadt/Vogtl., den 21.03.2023
Bert Blechschmidt, Bürgermeister



Beschlüsse der 29. Sitzung des Gemeinderates Neustadt/Vogtl. am 16.03.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: **Bezeichnung**

Anwesende Gemeinderäte: 7 + 1

07/177/2023

Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 26.01.2023 (einstimmig)

07/178/2023

Protokollbestätigung öffentlicher Teil vom 15.02.2023 (einstimmig)

07/179/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. beschließt die Vergabe der Bauleistung - Neugestaltung Platz „Am Brunne“ in Höhe von 72.719,51 € brutto an die Fa. ZETTL GmbH, Wachbergstraße 1, 08280 Aue-Bad Schlema. (einstimmig)

07/180/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. stimmt der Durchführung des Maifestes 2023 als öffentliche Veranstaltung zu und beschließt die Aussetzung der Sperrzeiten für das Maifest vom 18.05.2023 – 21.05.2023, Freitag, Samstag und Sonntag jeweils bis 2.00 Uhr, unter der Maßgabe, dass durch den Veranstalter alle für die Veranstaltungen notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse eingeholt werden und die durch die zuständigen Behörden erteilten Bedingungen und Auflagen umgesetzt und befolgt werden. (einstimmig)

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG ist die Polizeiverordnung der Fachaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung wurde am 08.03.2023 durch das Landratsamt Vogtlandkreis, Geschäftsbereich III, SG Ordnungs- und Erlaubniswesen, 08523 Plauen erteilt.

Polizeiverordnung

der Stadt Falkenstein/Vogtl. als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein und den beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach vom 10.03.2023

Auf der Grundlage von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein/Vogtl. in seiner Sitzung am 14.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 15.02.2023, der Gemeinderat der Gemeinde Neustadt/Vogtl. am 15.02.2023 und der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein in seiner Sitzung am 16.02.2023 folgende Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Falkenstein/Vogtl. und der beteiligten Gemeinden Neustadt/Vogtl. und Grünbach beschlossen:

(Aus Gleichstellungsgründen gelten alle männlichen bzw. weiblichen Perso-

nenbezeichnungen gleichzeitig für die entsprechende weibliche, männliche und diverse Form.)

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet der Stadt Falkenstein/Vogtl., einschließlich der Stadtteile Dorfstadt, Oberlauterbach, Trieb sowie Schönau und den beteiligten Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Grünbach und Neustadt. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.

Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Treppen, Durchlässe, Passagen, Plätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, ausgewiesene Fußgängerzonen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben. Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze, sowie Friedhöfe, sonstige Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die natürlichen Felsen und andere Naturdenkmale.

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Springbrunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Schaukästen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Litfaßsäulen, Kunstwerke, Denkmale, Hundetoiletten, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten, Fahrradständer, Infostelen sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und ähnliche vergleichbare Einrichtungen.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte oder Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben davon unberührt.

(5) Offene Feuer und Lagerfeuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben, -fässern oder in Feuerschalen sowie Brauchtums- und Traditionsfeuer. Brauchtumsfeuer sind nach allgemeiner Rechtsauffassung Veranstaltungen mit traditionellem Hintergrund und öffentlichem Charakter.

(6) Eine öffentliche Veranstaltung liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen, bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Verunreinigungen

(1) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Wer eine öffentliche Straße, Anlage und Einrichtung über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Es ist verboten, Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar zu verunreinigen.

(3) An Gewerbebetrieben, die Speisen oder Getränke zum Verzehr vor Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber in unmittelbarer Nähe der Abgabestelle transportable Abfallbehälter für Restspeisen und Verpackungsabfall sowie – wenn eine längere Verweildauer zum Verzehr an Ort und Stelle ermöglicht wird – zusätzlich feuerfeste Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass sie für jedermann gut sichtbar und zugänglich sind

und gleichzeitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind nach Ende der Geschäftszeit zu entfernen. Abfälle, die im Umkreis von 50m um die Einrichtung anfallen und dieser zuzuordnen sind, sind unverzüglich durch den Gewerbebetrieb zu entfernen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Es ist untersagt, Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einzubringen.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

(1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Fremdnutzungen sind verboten.

(3) Es ist untersagt, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern sowie Beschädigungen am Ufer, Uferbefestigungen und insbesondere des Bewuchses vorzunehmen.

(4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeingebrauch entsprechend des Sächsischen Wassergesetzes entgegenstehen, untersagt.

§ 5 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(2) Das Einwerfen von Wertstoffen in die öffentlichen Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(4) Restabfalltonnen und Behältnisse des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln usw.) bzw. für das Beschriften und Bemalen der speziell dafür zugewiesenen Flächen. Ausgenommen sind alle Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wurde.

(2) Eine Genehmigung zur Plakatierung ist grundsätzlich erforderlich.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson im öffentlichen Verkehrsraum frei herumlaufen. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Katzen.

(3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets

von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Diensthunde, Blindenführhunde und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von allgemein zugänglichen öffentlichen Kinderspielflächen, Bolzplätzen, Sportplätzen und allen Anlagen, in denen sich Kinder aufhalten, fernzuhalten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Tieren hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und Spielplätzen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betreffende angehalten werden.

(6) Der Halter von Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Stadt Falkenstein/Vogtl. anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, die Vorschriften der Verordnung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 8 Ruhezeiten

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Sonstige Ruhezeiten sind werktags von 20.00 Uhr bis zu Beginn der Nachtruhe und von Ende der Nachtruhe bis 07.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Arbeiten und sonstige, den Ruhezeiten unangepassten Lautäußerungen, zu unterlassen.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und die Bestimmungen der §§ 12 und 13 dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und -verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Altenheimen, Krankenhäusern, Schulen und Kindereinrichtungen, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist Lärm zu vermeiden.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang

bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Schutz und Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- und Spielstätten

(1) In den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es untersagt:

- a) gärtnerisch gestaltete Grünflächen, ausgenommen Rasenflächen, zu betreten;
- b) Wegsperrungen zu beseitigen, zu verändern, Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
- c) Wege, Pflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
- d) Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden, abzupflücken oder zu beschädigen und diese sowie Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.

(2) Sportstätten und Kinderspielplätze dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung genutzt werden.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(4) Ausnahmen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Falkenstein/Vogtl.

§ 13 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in den Ruhezeiten gemäß § 8 dieser Verordnung nicht durchgeführt werden. (Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören

z. Bsp. der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnliches.)

(2) Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

IV. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 14 Verbotenes Verhalten

(1) In öffentlichen Anlagen und auf weiteren Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es verboten:

1. Grillgeräte zu betreiben,
2. Bergzusteigen, frei zu klettern, außer an den hierfür zugelassenen und ausgewiesenen Felsen,
3. Lagern oder dauerhaftes Verweilen außerhalb von genehmigten Freiaus-schankflächen zum überwiegenden Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, die Umwelt zu schädigen oder Dritte zu belästigen (u.a. Nr. 4., 5., 6. und 9.),
4. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in alkoholisiertem Zustand,
5. das Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
6. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
7. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern,
8. zu nächtigen, zu campieren sowie Zelte und Campingwagen aufzustellen,
9. Verrichten der Notdurft.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 6 und 7 bilden u.a. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

§ 15 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Stadt Falkenstein/Vogtl. erforderlich.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengraben, Bahndämmen und Ähnlichem ist verboten.

(4) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in handelsüblichen Brennbehältnissen ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung nach Naturschutzrecht und des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden von dieser Regelung nicht berührt.

V. Durchführung von Veranstaltungen

§ 16 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Falkenstein/Vogtl. unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt, um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehung stehen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Absatz 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

VI. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

(1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten (Inhaber grundstücksgleicher Rechte, Erbbauberechtigte) haben ihr Gebäude spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens zu Nutzungsbeginn mit der zugeteilten Hausnummer in arabischen Ziffern auf eigene Kosten zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der das Grundstück erschließenden Straße aus gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von mindestens 1,50 m und nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes, unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudecke

anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Unleserlich gewordene Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern.

(3) Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Die Stadt Falkenstein/Vogtl. kann Ausnahmen von Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen,

- (a) wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht,
- (b) wenn es im öffentlichen Interesse steht,
- (c) soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-Gesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Denkmäler, Skulpturen, Kunstwerke, Brunnen, Blumenkübel, Bänke, Plakat- und Infoträger sowie sonstiges Straßenmobiliar verunreinigt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 keine transportablen Abfallbehälter und feuerfesten Aschebehälter aufstellt und rechtzeitig entleert,
4. entgegen § 3 Abs. 3 transportablen Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass diese nicht gut sichtbar und unzugänglich sind,
5. entgegen § 3 Abs. 3 transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter so aufstellt, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
6. entgegen § 3 Abs. 3 aufgestellte transportable Abfallbehälter und feuerfeste Aschebehälter nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Abfälle im Umkreis von 50 m zur Einrichtung, die dieser zuordbar sind, nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 Rückstände aus der Lebensmittelherstellung und -zubereitung in das Straßenentwässerungssystem einbringt,
9. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet Wasser entnimmt,
10. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten Wertstoffe in die dafür vorge-sehenen Container einwirft,
12. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassenen Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
13. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
14. entgegen des § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
15. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,
16. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
17. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
18. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier oder seine Tiere nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
19. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
20. entgegen § 7 Abs. 4 sein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
21. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
22. entgegen § 7 Abs. 5 kein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport des Kotes mitführt,
23. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß

entsorgt,

24. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
 25. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Stadt Falkenstein/Vogtl. nicht anzeigt,
 26. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 3 zu besitzen, die Nachtruhe oder die sonstigen Ruhezeiten anderer mehr als unvermeidbar stört,
 27. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 28. entgegen § 10 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
 29. entgegen § 11 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den Andere unzumutbar belästigt werden,
 30. entgegen § 12 Abs. 1 Grün- und Erholungsanlagen sowie Sport- oder Spielstätten benutzt,
 31. entgegen § 12 Abs. 2 Sport- oder Spielstätten nicht entsprechend der ausgewiesenen Beschilderung nutzt,
 32. entgegen § 13 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe Anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
 33. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 Grillgeräte betreibt,
 34. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 auf Flächen im Sinne von § 2 klettert oder bergsteigt,
 35. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
 36. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 aufdringlich und aggressiv bettelt,
 37. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
 38. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 39. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 40. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 nächtigt, campiert sowie Zelte und Campingwagen aufstellt,
 41. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 die Notdurft verrichtet,
 42. entgegen § 15 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
 43. entgegen § 15 Abs. 3 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
 44. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
 45. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
 46. entgegen § 17 Abs. 1 die zugeteilte Hausnummer nicht spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Hausnummernzuteilung bzw. bei Neubauten spätestens bei Nutzungsbeginn in arabischen Ziffern anbringt,
 47. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3 Hausnummern anbringt,
 48. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehörden-Gesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Falkenstein/Vogtl. den 10.03.2023

M. Siegemund, Bürgermeister

M. Siegemund



TRIEB/SCHÖNAU

Miteinander lebenslang Lernen

Was gibt es schöneres, als eine bunte Modenschau zur Faschingszeit. Käfer, Indianerin, Einhorn, Fee... lustig, laut, musikalisch, tänzerisch, spielerisch und Pfannkuchensüß feierten wir unsere Faschingsparty. Die leckeren Pfannkuchen der Bäckerei Heydenreich sponsorte uns wieder Familie Schatka. Ganz herzlich Dank! Beim Zeitungstanz, dem Stuhlwalzer, Stopptanz und Luftballontanz konnten die Kinder ihre Fertigkeiten unter Beweis

stellen. Spaß und Freude standen im Vordergrund. Der Kindergarten war bunt geschmückt, auch daran hatten unsere Kids ihren Bastel-Anteil. Die Unterschiede im Alter der hier betreuten Kinder finden Beachtung und werden entsprechen der Fähigkeiten und Fertigkeiten eines jeden Kindes umgesetzt. Dafür haben wir ausgebildetes Fachpersonal. Die Ideen von Praktikanten werden aufgegriffen, erhalten bei gemeinsamen

Absprachen den Feinschliff und werden dann mit den Kindern in die Tat umgesetzt. Neben einem Schülerpraktikanten, der hier selbst als Kindergartenkind betreut wurde, begrüßen wir ab April wieder eine junge Frau in unserer Einrichtung, die ihre Ausbildung zur Erzieherin im Prüfungspraktikum beenden wird. Wir freuen uns über diese Zusammenarbeit, denn schließlich lernt jeder ein Leben lang dazu. Zum einen geht es um Lernen und Bildung, zum anderen um liebevolle Betreuung und Erziehung unserer Schützlinge. Diese Komponenten bedingen sich, ohne das eine ist das andere nicht möglich. Die El-

tern vertrauen uns über den Tag ihr Wertvollstes an und wir geben das Beste für eine weitestgehende individuelle, liebevolle Betreuung im Sinne der Familien. Die Zeit rennt gefühlt und schon flitz der fleißige Osterhase an uns vorbei. Denn in ein paar Tagen muss alles für das schöne Fest fertig sein. Keine Bange, bis jetzt haben wir es immer geschafft. In diesem Sinne, liebe Leserinnen und Leser, genießen Sie die Zeit und freuen sich gemeinsam mit uns auf ein ruhiges, friedliches und gemütliches Osterfest. Herzlichst Ihre Erzieherinnen vom Trieber Spatzennest



Heimatverein Trieb/Schönau

Sehr verehrte Damen und Herren des Falkensteiner Amtsblattes, der Heimatverein Trieb-Schönau e.V. möchte Sie ganz herzlich am 16. April 2022 um 13:30 Uhr zu seiner Osterausstellung in die Hutzenstube Trieb einladen. Es wird Österliches Allerlei in unseren Räumen zu sehen sein, klassisch bemalte, umhäckelte, sorbische, hölzerne... Ostereier schmücken unsere Vitrinen. Aber auch 3d Origami und Quillingskunst ist diesmal zu sehen. In unserem oberen Bereich klöppelt Christel filigranes Österliches, was man gleich an Ort und Stelle selbst erlernen kann, aber es werden auch schon fertige, kleine Ostergeschenke zum Kauf angeboten. Im unteren Haus wird gefilzt, gemalt und Schnitzer lassen

ihre Späne fliegen, also für Jeden ist etwas dabei. Für unsere kleinen Besucher kommt an diesem Tag der Osterhase vorbei gehoppelt und versteckt kleine Präsente!! Für unsere Eisenbahnfans werden nochmals die Züge auf den Gleisen unterwegs sein. Eintritt: 3,00 € Kinder: 1,00 € Am 30. April um 14:30 Uhr steht unser Frühlingskonzert in den Hutzenstuben Trieb auf dem Programm. Der Gemischte Chor Triebtal unter der Leitung von Andreas Schmidt und die Trieber Sperken unter der Leitung von Dr. Brigitte Heckel werden Sie unterhalten, zu einem bunten Nachmittag unter dem Motto „dort wo die Blumen blühen“.



Der Eintritt: 5,00€ Reservierung: 037463/88239, 89043 Besuchen Sie doch mal unsere Chorstunde, montags um 19 Uhr treffen sich die Sängerinnen und Sänger des Gemischten Chors Triebtal in der Hutzenstube Trieb.

Vielleicht steckt auch in Ihnen ein musikalisches Talent. Sie sind herzlich eingeladen und für das leibliche Wohl ist auch gesorgt! Tschüss Ihr Team vom Heimatverein Trieb-Schönau e.V.



**Sonntag, 30.4.2023
ab 19.00 Uhr im
Badgelände Schönau
Fackelumzug ab
ca. 20.00 Uhr an der
FF Schönau**

Die FF Schönau & der FF-Verein
freuen sich auf ein Wiedersehen!

Am 04.02.2023 traf sich die Dorfgemeinschaft Trieb sowie erfreulicherweise auch Freunde und Bekannte der umliegenden Ortschaften zum Verbrennen der ausgedienten Tannenbäume. Um die große und wärmende Feuerschale fan-



Tannenbaum adé, 1. Auflage

den sich bei glücklicherweise trockenem Wetter ca. 150 Menschen auf dem Dorfplatz ein. Für jeden mitgebrachten Baum gab es einen Glühwein gratis. Die zahlreichen Bäume erlaubten ein Beisammensein bis weit in die Nacht. Mit Leckerem vom Grill wurde auch jeder satt. An dieser Stelle „Vielen Dank!“ an die Helfer/innen am Grill und am Getränkestand, an Marian Zeh für die Bereitstellung der unglaublich großen Feuerschale, an den Stadtbauhof Falkenstein für die Zurverfügungstellung der 2 Holzbuden, an die freiwillige Feuerwehr für die Absicherung und Mithilfe und natürlich an alle, die mit ihrem Baum und ihrer Anwesenheit den Abend erst möglich gemacht haben.

Die durchweg positive Resonanz lädt dazu ein, nächstes Jahr eine Wiederholung einzuplanen.



Also schon mal im Voraus die Bitte: Bäume nicht entsorgen sondern mitbringen, wenn auch 2024 die Weihnachtsbäume aus 2023 verbrannt werden. der Ortschaftsrat und Markus Dittrich (Ortsvorsteher)



PORTAS[®] Clever renovieren statt ersetzen und neu kaufen!

Europas Renovierer Nr. 1

Wir renovieren, modernisieren und bauen neu nach Maß:

Türen • Haustüren • Küchen • Treppen • Fenster • Gleittüren • Decken



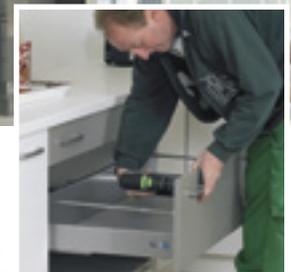
- Ohne Rausreißen in nur einem Tag
- Türen nie mehr streichen
- Für alle Türen und Rahmen geeignet
- Über 1.000 Modelle zur Wahl



Mit der **PORTAS-Türenmodernisierung** können der Stil und das Aussehen all Ihrer Zimmertüren innerhalb kurzer Zeit komplett verändert werden. Die Oberfläche wird mit einem neuen, langlebigen, hochwertigen Kunststoff ummantelt, glatt oder mit Holzstruktur.



- Neue, moderne Fronten nach Maß
- Sie sparen bares Geld
- Erweiterungen nach Ihren Wünschen
- Modelle: Klassisch, Design, Landhaus



Aus der bestehenden Holzküche wurde durch die **Portas-Küchenmodernisierung** eine elegante Küche, die jetzt hell und freundlich wirkt. Der noch gut erhaltene Kern bildete die Basis. Die geschmackvollen Fronten mit den zeitgemäßen Griffen verleihen ihr ein klassisches und modernes Ambiente.

PORTAS-Fachbetrieb Neumann
P&P Renovierungsspezialist Vogtland GmbH

Mylauer Straße 18
08491 Netzschkau

PORTAS[®]
Europas Renovierer Nr. 1

Rufen Sie uns an • 0 37 65 / 3 41 58 • www.neumann.portas.de

Der alte Winter hat's geschafft, ihm schwindet langsam seine Kraft.
 Zieht sich zurück, nicht ohne grollen, neue Kräfte es nun richten sollen.
 So kehrt, wie jedes Jahr, in Feld und Flur und unsre Glieder, endlich nun der Frühling wieder.
 Lässt alles wachsen, sprießen und gedeihen,
 macht keinen Unterschied, ob Gartenprofi oder bei dem Laien.
 Und so mancher spürt schon dieses ziehen und auch jucken,
 um mal nach seinem elektrisch Schaf zu gucken.
 Doch könnt's in Zukunft auch passieren, er müsste sich für eins entscheiden,
 will er mit seinem E-Auto los oder möchte er den Rasen schneiden.
 Denn fraglich bleibt, tut denn der Ökostrom für beides reichen?
 Uns so seh ich manchen schon wieder mit der Sense zu der Wiese schleichen,
 da das Auto - weil morgen hat man Arzttermin - den ganzen Strom so aus der Leitung ziehn.
 So muss das SmartPhone, E-Bike und eben das elektrisch Schaf mal warten,
 sonst muss zu Fuß man morgen starten.
 Das, allerdings der Gesundheit käm zugute und noch beim einzigen Arzt wär nicht so voll die Bude.
 Und so mancher braver Bürger wird da schnell einmal zum grünen Würger.
 Hat er doch teuer erkaufte die E-Mobilität und nun fehlt der Strom, der ihm den Akku lädt.
 Schuld daran ist die Natur, denn die Sonne scheint halt meistens doch am Tage nur.
 Auch ist's nicht immer kräftig an den Winden, manchmal tut der Wind einfach so verschwinden.
 Aber kein Problem, denn was halt die Natur nicht schafft, setzt der Grüne per Gesetz in Kraft.
 Und um der Sache Nachdruck zu verleihen, kleben sich die Aktivisten fest in langen Reihen.
 Dann muss selbst die Natur endlich mal begreifen, sich nicht so auf ihre natürliche
 Gesetzmäßigkeiten zu versteifen.
 Doch kommt er, der Lenz, mit großen Schritten - nicht für Geld oder langes Bitten,
 er kommt, wie's von Natur aus ist und war und mit ihm all die Vogelschaar.
 Die singt und trällert ihre Lieder so wie alle Jahre wieder.
 Die Welt, erfüllt mit Farben und mit Blütenpracht
 und überall, ich hoffe, auch in uns der Drang zu neuen Taten nun erwacht.
 Mike Riedel

Endlich Frühling

Endlich kommt der Frühling...
 Wenn die Temperaturen nach dem langen Winter langsam wieder steigen, freuen sich viele Menschen auf den Frühling, in dem die Natur zu neuem Leben erwacht. Ein untrügliches Zeichen dafür sind die Schneeglöckchen, Winterlinge und Krokusse, die sich gen Sonne strecken und die ersten Farbtupfer machen Lust auf mehr. Mehr Farbe gibt es wieder an der Schönauer Feuerwehr und sogar die Brücke wurde bunt geschmückt. Unzählige Ostereier wurden aufgefädelt, aufgehängt und gebastelt.
 Auch in diesem Jahr bat der Osterhase alle Schönauer Kinder um ihre Mithilfe - einen Osterbaum mit ihren Kunstwerken zu schmücken - sogar der Trieber Kindergarten



machte mit und am Ende waren es wieder so viele schöne Basteleien. Liebe Kinder... Ihr seid toll! Dafür lässt sich der Osterhase sicher noch etwas einfallen - lasst Euch überraschen! Der Schönauer Ortschaftsrat, der Osterhase und die Osterbasteleien wünschen Allen einen sonnigen Frühling, ein buntes und geselliges Osterfeste und natürlich alles Liebe und das Allerbeste!

Ein kleiner Verein der Vogtlandklasse des Vogtländischen Fußballverbandes hat sein Sportangebot erweitert!



Wir freuen uns auf Interessierte in der 2. Lebenshälfte, die in einer Allgemeinen Sportgruppe unter qualifizierter Anleitung ihre Fitness aufbauen und erhalten wollen.
 Wann: mittwochs 19 - 20 Uhr
 Wo: im Winter in der Sporthalle der Grundschule Dorfstadt

Reumtengrüner Straße 25, 08223 Falkenstein und im Sommer am Sportheim des TSV Trieb 1887 e.V. Sportplatzweg 40, 08239 Falkenstein OT Trieb
 Anmeldungen richten Sie bitte an Karin Ernst, Telefon 017681212364.
Uwe Paulus, Vereinspräsident



Unser Osterbäumchen ist auch dieses Jahr wieder wunder-kunterbunt

Die Schönauer Osterhasen möchten sich bei allen Kindern und der Kita Spatzennest in Trieb ganz herzlich für die tolle Hilfe bedanken. Ihr seid spitze.

Big Band Sound für Deine Veranstaltung
 Hörprobe: QR Code
www.brasssocks.de



Alberter & Kollegen

95028 Hof, Plauener Straße 8
 Tel. 09281 / 72400
 Email: info@alberter.de
www.alberter.de

RECHT & STEUER

Geblickt?
 Fahrverbot?
 Verkehrsunfall?

Wir helfen Ihnen gerne!

Außenstellen in:

Auerbach (Tel. 03744/25010)
 Helmbrechts (Tel. 09252/228)
 Münchberg (Tel. 09251/8151)
 Plauen (Tel. 03741/70010)

OBERLAUTERBACH



**GLAS- & GEBÄUDEREINIGUNG STEINER GBR
BERND STEINER & ANNE TIEPNER
MEISTERBETRIEB - INNUNGSBETRIEB**

Hauptstraße 105 · **08209 Auerbach OT Rebesgrün**
E-mail: gebaudereinigung-steiner@t-online.de
www.gebaudereinigung-steiner.de

Unsere Leistungen:

- × Glas- und Rahmenreinigung
- × Teppichbodenreinigung,
- × Unterhaltsreinigung
- × Reinigung von Polstermöbeln
- × Treppenhausreinigung
- × Hausmeisterdienste
- × Baureinigung
- × Grünflächenpflege, Winterdienst

**RUFEN SIE UNS AN
Telefon (0 37 44) 21 28 30**



machten sich mit dem Zug auf nach Zwickau ins Theater. Allein die Zugfahrt war schon eine aufregende Geschichte und einige von uns kamen aus dem Staunen nicht heraus. In Zwickau angekommen ging es zu Fuß weiter ins Theater. Stellt euch

Wir kleinen Strolche fuhren zurück in den Kindergarten, kochten noch ein gemeinsames leckeres Essen und gingen dann in unseren wohlverdienten Mittagsschlaf.

Für unsere großen Strolche ging der Tag erlebnisreich weiter. Nachdem



Lauterbacher Strolche

Hallihallo liebe Leserinnen und Leser unserer Strolche Post. Das Jahr ist schon wieder im vollen Gange und der März neigt sich mit großen Schritten gen Ende. Auch in den letzten Tagen gab es wieder jede Menge zu erleben für uns Lauterbacher Strolche. Wir Kinder vom Dorf haben natürlich den Schnee in vollen Zügen

genossen und unsere Schlitten sausten bei jeder Gelegenheit den Kindergartenberg hinunter. Natürlich haben wir auch einen dicken, großen Schneemann gebaut, doch die Strahlen der Sonne haben ihn schnell wieder verschwinden lassen. Am 25.01.2023 war für uns Strolche wieder ein großer Ausflug geplant. Alle Kinder, egal ob groß oder klein,



vor, wir hatten sogar Plätze in der ersten Reihe und gespannt warteten wir auf den Beginn der Vorstellung. Das gespielte Stück „Oh, wie schön ist Panama“ war für alle von uns interessant und lustig. Aufgeregt lauschten wir auf unseren Plätzen und fieberten dem Ende entgegen. Zurück ging es wieder mit dem Zug.

wir mit dem Zug in Falkenstein angekommen waren, liefen wir weiter ins Begegnungszentrum der Stadt Falkenstein. Hier wurden wir schon erwartet und ein großer, warmer Raum mit jeder Menge Spielzeug war unser weiterer Zwischenstopp. Schon nach kurzer Zeit wurde unser Mittagessen geliefert und so ließen





wir es uns alle gut schmecken, bei Nudeln und Pizza. Im Anschluss spielten und malten wir noch eine ganze Weile und viel zu schnell verging die Zeit.

Ein großes Dankeschön geht an die Mitarbeiter des Begegnungszentrums für die tolle Gastfreundschaft und den warmen Tee. Gerne kommen wir Strolche wieder zu euch. So ging ein erlebnisreicher aber super schöner Tag zu Ende.

Am Faschingsdienstag feierten wir Strolche in einem bunt geschmückten Kindergarten, mit viel Musik

und Schabernack was das Zeug hielt. Ihr könnt euch gar nicht vorstellen welche lustigen aber auch aufregenden Kostüme es an diesem Tag zu bestaunen gab. Neben jeder Menge Spaß und Toberei ging ein anstrengender aber super schöner Tag zu Ende. Nun fiebern wir dem Osterfest entgegen. Mal sehn ob der Lauterbacher Osterhase auch für uns Strolche in diesem Jahr etwas zu verstecken hat.

Bis dahin seid gespannt und bleibt schön gesund.

Eure Strolche

**FEUERWEHR
OBERLAUTERBACH**
lädt herzlich ein



HÖHENFEUER 30.04.

GRILL • AUSSCHANK • FEUER
WIR FREUEN UNS

19:30 Uhr
Start Fackelumzug Park Unterlauterbach
auf der Wiese zwischen
Sonnenhang und Vogelherd

Veranstaltungen NUZ April 2023

Mittwoch, 05. April 2023, 12:15 - 13:30 Uhr

Fahrbibliothek am NUZ

Dienstag, 4. April 2023, 17:00 - 18:30 Uhr Kreatives Gestalten zu Ostern

Das Osterfest rückt näher und Sie haben Lust, die Deko dafür mit eigenen Händen zu basteln? Dann kommen Sie zum Osterbasteln für Erwachsene und seien Sie kreativ mit Holz, Natur- oder anderen Materialien! Wir helfen Ihnen gern, etwas Schönes zu kreieren.

Mit Elke Hessel, 10 € inkl. Material, max. 8 Personen, Anmeldung bis zum 31.03.2023

Dienstag, 11. April bis Donnerstag, 13. April 2022, jeweils 09:00 bis 12:00 Uhr

Ferienspiele in der Holz- und Kreativwerkstatt

Wie immer könnt Ihr in der Kreativwerkstatt kleine Kunstwerke aus Natur- und anderen Materialien gestalten. In der Holzwerkstatt bauen wir gemeinsam artgerechte Nisthilfen für Vögel oder Insekten, Futterhäuser und vieles mehr. Eine Aufsichtsperson sollte begleitend dabei sein. Das jeweilige Angebot nimmt etwa eine Stunde in Anspruch

Mit Andreas Borowski & Elke Hessel, jeweils bis 6 Pers., Anmeldung erforderlich, Kosten nach Bausatz/ Bastelset

Mittwoch, 12. April 2023, 18:00 Uhr Garten ist Lebensraum

Der eigene Garten ist ein Wohlfühlort, den wir gern mit den verschiedensten Wildtieren teilen und so Naturschutz betreiben. Welche Rolle dabei die richtige Pflanzenauswahl spielt, da es vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten zwischen Pflanzen und Tieren gibt, wollen wir mit Beispielen näher betrachten.

Vortrag und Exkursion mit Ramona Körner und Reiner Tschaschke, im Klassenzimmer (im 2. OG Herbergsgebäude), Eintritt: 5 €, Anmeldung bis zum 11.04.2023

Samstag, 15. April 2023, 10:00 - 16:00 Uhr

Weiterbildung Imkerei - Bienengesundheit und Honigverordnung

Weiterbildung für Jungimkerinnen und Jungimker, die bereits erste praktische Erfahrungen in der Bienenpflege haben sowie für erfahrene Imker, die Ihr Wissen aktuell halten wollen. Es wird ein Mittagsimbiss angeboten, äußern Sie Ihr Interesse bei der Anmeldung.

Mit Frank Heckers, max. 30 Pers., 30 €, im Klassenzimmer (im 2. OG Herbergsgebäude), Anmeldung bis zum 12.04.2023

Dienstag, 18. April 2023, 18:00 Uhr Workshop „Pflege für die Haut“

An diesem Abend steht unsere Haut im Mittelpunkt. Sie werden ätherische Öle und Basisöle kennenlernen, die Ihre Haut pflegen. Außerdem können Sie einen Hand- Balsam oder einen Deo- Balsam herstellen.

Mit Aromapraktikerin Silke Lang, im Kleinen Saal des Herrenhauses; Teilnahmegebühr 15€ zzgl. 6 € Material, max. 8 Personen, Anmeldung bis zum 14.04.2023

Mittwoch, 19. April 2023, 15:00 – 16:30 Uhr Waldbaden Schnupperkurs

Shinrin Yoku stammt aus Japan und bedeutet in etwa ‚ein heilendes Bad in der Waldatmosphäre nehmen‘. Durch kleine Achtsamkeitsübungen lernen wir, die heilsame Wirkung des Waldes intensiv wahrzunehmen. Studien belegen, dass Waldbaden den Blutdruck senkt, Stresshormone reduziert, das Immunsystem stärkt und die Stimmung hebt.

Mit Torsten Stemmler, 25 €, Anmeldung unter 01711896387

Mittwoch, 19. April 2023, 17:00 – 18:30 Uhr Fortgeschrittenkurs Makramee II

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Beherrschung folgender Knoten: Kreuzknoten, Rippenknoten und Wickelknoten. Eine Makramee-Eule ist das Ziel dieses Kurses.

Mit Elke Hessel, 6 € zzgl. Material, max. 8 Personen, Anmeldung bis zum 17.04.2023

Samstag, 29. April 2023, 09:00 - 16:00 Uhr Grundkurs Imkerei – Praxis

Aufbauend auf dem Theorieteil im Februar wagen wir uns jetzt an die Bienenstöcke. In Kleingruppen und je zweistündigen Einheiten üben wir den Umgang mit den Tieren. Termine: 9:00 -11:00 Uhr, 11:30-13:30 Uhr und 14:00-16:00 Uhr

Mit Frank Heckers, 45 € für Theorie und Praxis, max. 30 Pers., im Biengarten

NEUSTADT

Geburtstagspruch

Allen Geburtstagskindern der Gemeinde Neustadt meine herzliche Gratulation zum Ehrentag und die besten Wünsche für das kommende Lebensjahr. Ihr Bürgermeister Bert Blechschmidt
*Der Frühling ist jetzt nicht mehr weit, ein Wohlgefühl macht sich jetzt breit.
 Wer Wiegentag im Frühling hat, der freut sich drauf, auf Sonne satt.*

Frühjahrsreinigung 2023

Wir bitten alle Grundstückseigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken unserer Gemeinde, die Frühjahrsreinigung in der Zeit vom 17. bis 21.04.2023 durchzuführen. Der anfallende Kehricht wird wie immer vom Bauhof der Gemeinde nach Bedarf abgefahren. Den Kehricht bitten wir in geeignete Behältnisse zu füllen, um die Entsorgung zu vereinfachen. Die Behältnisse verbleiben beim Eigentümer.

Später bereitgestellter Kehricht muss selbst entsorgt werden. Zur Reinigung des Gehweges gehört auch die Beseitigung von Unkraut und Laub sowie das Freihalten vorhandener Hydranten. Sind Geh-

wege nicht vorhanden, gilt als Fußweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, der von den jeweiligen Eigentümern zu säubern ist.

Wir möchten darauf hinweisen, dass nur Kehricht und Abfall von öffentlichen Plätzen und Wegen beräumt wird.

Die Gemeindeverwaltung



Informationsveranstaltung in Jöbnitz zu den C-Juniorinnen

Am Montag, dem 13. März fand im Gemeindezentrum Jöbnitz eine Infoveranstaltung mit Eltern, Mädchen und den amtierenden Trainern und Verantwortlichen zum Thema Mädchenfußball im Vogtland statt. Andre Rabe, Geschäftsführer des VfV und die Trainer Davide Krause und Peer Goll informierten über die aktuelle Situation der Spielgemeinschaft SG Neustadt/SG Jöbnitz. Derzeit spielen 21 Juniorinnen aus 11 Vereinen in einem Team in der Landesklasse in Sachsen. Highlight der aktuellen Saison ist sicher das Erreichen des Sachsenpokalfinales am 01. Mai 2023 gegen den FC Erzgebirge Aue. In der Landesklasse liegt man aussichtsreich auf Platz 3 mit stark positiver Tendenz. Zu Pfingsten wird unser Mädchenteam wieder am internationalen Cordial-Cup in Österreich teilnehmen,

dafür laufen bereits intensive Vorbereitungen. Nach der ersten Saison im C-Juniorinnenbereich werden wir in der kommenden Spielzeit ein weiteres B-Juniorinnenteam (Jahrgänge 2007-2009) ins Rennen schicken. Es wird auch eine Erweiterung der Spielgemeinschaft geben. Der BC Erlbach wird neuer Partner der SpG Neustadt/Jöbnitz werden. Für die bestehende C-Juniorinnenmannschaft konnte mit Oliver Dienelt ein neuer Trainer gewonnen werden. Bis zum Jahreswechsel betreute Sportfreund Dienelt die C-Juniorinnen des FC Erzgebirge Aue. Wir als SG Neustadt e.V. wünschen dem Projekt Mädchenfußball im Vogtland weiterhin maximalen Erfolg. Unser Verein wird die Spielgemeinschaft weiter nach allen Kräften unterstützen und fördern.

Bert Blechschmidt, Präsident



Ein Märchen-Fest im Kindergarten „Sonnenpferdchen“

Märchenhaft sah es am Faschingsdienstag bei uns im „Sonnenpferdchen“ aus! Schon einige Tage zuvor verwandelte sich unser Haus: Die Türen zu den Gruppenräumen wurden zu Burgeingängen. Im Hausflur entstand der Märchenwald mit Rotkäppchen, dem bösen Wolf, Schneeweißchen und Rosenrot. In unserem Gruppenraum stand das begehbare Knusperhäuschen der alten Hexe und von der Decke hing Rapunzels langer, geflochtener Zopf. Täglich flogen wir in

endlich soweit, dass alle Kinder und Erzieherinnen in ihr schönsten Kostüm schlüpfen und sich zum Märchenball trafen. Schon vor dem Frühstück tanzten wir im Ballsaal. Das märchenhafte Frühstück nahmen wir im Speisesaal zu uns. Dort wurden uns passend zum Anlass Rapunzels Hefezopf, Froschkönigs Wackelpudding, die Zauberstäbe einer Fee, Schneewittchens Apfel, Rotkäppchens Kuchen und einige andere Leckereien serviert. Nach dieser feinen Stärkung zogen wir



Gedanken ins Märchenland und hörten die Geschichten von Hänsel und Gretel, Schneewittchen und ihren Zwergen, Dornröschen und vielen anderen Figuren. Wir gestalteten uns hübsch verzierte Spiegeln, die wir fragten, wer die Schönste im ganzen Land ist, und bastelten uns glitzernde Kronen. Am Faschingsdienstag war es dann

gemeinsam in die anliegende Turnhalle, um dort noch mal ausgelassen zu tanzen. Aber es warteten auch ein paar Stationen auf uns, die unser Geschick und unser Wissen über die gehörten Märchen verlangten. Bei Frau Holle bliesen wir die Schneeflocke in die Welt hinaus. In einer Schatztruhe entdeckten wir Hinweise zu Märchen, die wir er-

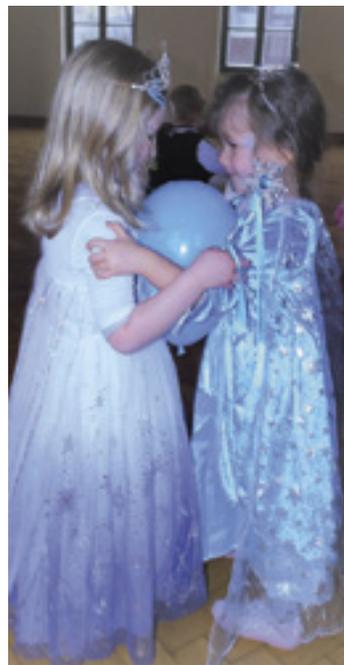




rieten. Auf Aladins Teppich flogen wir zu den verschiedensten Orten, den Prinz zogen wir am langen Zopf herbei, Aschenputtel halfen wir beim Sortieren der Linsen und dem Froschkönig im Teich warfen wir die Bälle zu. Zum Abschluss trafen wir uns alle noch mal zum fröhlichen Tanz. Nach einer Mittagstärkung im Speisesaal und der Ruhezeit im Schlafgemach durfte am Nachmittag natürlich auch ein Pfannkuchen nicht fehlen. Wir können uns nun alle an einen sehr fröhlichen Tag erinnern. Mittlerweile ist die Märchenwelt wieder verschwunden, hat aber ein bisschen Glitzerstaub für den Frühling zurückgelassen. Auch wenn er noch auf sich warten lässt, holen wir ihn uns ins Haus, denn wir wollen nicht mehr länger warten! Nach der langen Winterzeit, dem vielen Schnee und den vielen lustigen Rodelpartien auf unserem kleinen Berg wünschen wir uns nun auch wieder die warmen Sonnenstrahlen, die bunten Blumen und das lange Spielen im Garten! Auf unseren



Spaziergängen haben wir bereits die ersten Frühlingsboten in den Poppengrüner Gärten entdeckt. Auch in unseren Gruppenräumen zieht der Frühling nun nach und nach ein. Ein paar Blumen schmücken bereits die Fenster und der Osterhase lässt sich hier und da schon blicken. So steigt auch unsere Vorfreude auf Ostern. Davon erzählen wir euch das nächste Mal. Es grüßen euch die Kinder und Erzieherinnen aus dem Kindergarten „Sonnenpferdchen“.



KIG Landleben präsentiert
Rock in der Scheune



am **17. Mai 2023**
in der **Kulturscheune Poppengrün**
Einlass **18.30 Uhr**

Hannes Wölfel ist Musiker durch und durch. Wenn er nicht gerade Solo auf der Bühne steht oder im Studio an neuen Songs tüftelt, arbeitet er als Musiklehrer und ist als Sänger mit der Akustik-Formation „play again sam“ unterwegs. Mit dieser Band ist er als einziger Künstler an beiden Veranstaltungsorten unserer Vor-Himmelfahrts-Konzerte (Kirche Tirpersdorf / Kulturscheune Poppengrün) schon aufgetreten. Für „Hannes & Friends“ lädt sich der Singer Songwriter befreundete Musiker ein und gemeinsam nehmen sie ihr Publikum mit auf eine musikalische Reise durch 40 Jahre Musikgeschichte. Songs werden neu interpretiert, jedoch nie verfälscht oder erstellt. Als Bonus gibt es eigene Lieder aus Hannes' Feder.

Mehr dazu unter <https://kig-landleben.de/> - Ticket vorbestellen unter 0175 / 16 200 32

Senioren im König Albert - Theater

Obwohl der Winter am 26. Februar noch einmal zurückkehrte, war die Nachfrage nach unserem diesjährigen Saisonstart groß. So fuhr ein Bus auf den letzten Platz besetzer bis in Richtung Bad Elster. Dort erwartete uns die Musicalrevue „Best of Broadway“. Die jungen Künstler boten einen musikalischen Querschnitt von den Anfängen des Musicals bis in die Gegenwart. Zwischen den einzelnen musikalischen Darbietungen erhielten wir Informationen zum Inhalt oder den Komponisten des jeweiligen Musicals. In der Pause nutzten viele Besucher die Möglichkeit, das Theater einmal genauer anzuschauen oder genießen ein Getränk im Theatercafe. Beschwingt durch den schönen Theaternachmittag ging es nach

Haus zurück. Alle waren der Meinung: „Eine gelungene Sache“. Wir freuen uns schon auf die kommenden Fahrten zu denen wir Euch einladen möchten. Am Sonntag, den 23. April geht es nach Zwota in den „Walfisch“, wo uns ein Theaterstück in vogtländischer Mundart erwartet mit Mittagessen und Kaffeetrinken.





(Preis: 53,00 €)

Am 11. Mai wollen wir wieder einmal versuchen, das bekannte Unternehmen „Witt“ in Weiden zu besuchen. Geplant sind auch ein

Mittagessen sowie Kaffeetrinken. Wenn Ihr Lust bekommen habt, dann meldet Euch wie gehabt bei Petra Poller 03745 72851 oder Monika Zoller 03745 77469.

Besenbrennen 2023
am 30.04 in Neustadt
mit Dj.Select




Lampionumzug um 19:30 Uhr
Treffpunkte sind mit Fackelverkauf
in Neustadt am Dorfplatz und
in Poppengrün ehem. Gaststätte
„Zur Talsperre“ ab 19:15 Uhr



Für das leibliche Wohl sorgen in gewohnter Weise die Kameraden- und Kameradinnen der
Freiwilligen Feuerwehr Neustadt.
Für unsere kleinen Gäste gibt es
Stockbrot am Lagerfeuer

Wer schmückt am Schönsten?

Wer Ende Mai letzten Jahres einen Spaziergang durch unsere schöne Gemeinde unternommen hat, war mit Sicherheit angenehm überrascht. Das gesamte Dorf hat sich herausgeputzt, um das Jubiläum zum 600-jährigen Bestehen zu feiern. Überall fand man Wimpelketten und lustig kreative Bilder inszeniert. Wir als Organisationskomitee riefen gemeinsam mit der Gemeinde zu diesem Schmücken vor einem Jahr auf. Wir alle waren tatsächlich von der Fülle und Kre-

aktivität unglaublich positiv überrascht, so dass heute noch davon begeistert gesprochen wird. So kam die Idee zustande, dieses Jahr wieder zum Schmücken unserer schönen Gemeinde aufzurufen. Da die Feuerwehr 160 Jahre und der Fußball 50 Jahre alt werden, bietet dies natürlich einen schönen Anlass. Dieses Mal, wollen wir jedoch die schönsten, lustigsten und originellsten Bilder prämiieren. Dazu wird das Organisationskomitee gemeinsam mit der Gemeinde

Kriterien sowie eine Jury aufstellen, welche am Himmelfahrtstag einen „Spaziergang“ durch alle Ortsteile Neustadts machen wird.

Im Rahmen der Siegerehrungen der verschiedenen Turniere am Samstag, den 20. Mai, werden dann auch die drei schönsten Bilder im Festzelt prämiert. Bereits an dieser Stelle ergeht der Dank an das Bau-geschäft Silvio Steinert, welcher die Preise für den schönsten Schmuck

zur Verfügung stellt.

Wir hoffen natürlich, dass viele Bürger unserer Gemeinde diesem Aufruf wieder folgen und im Rahmen des diesjährigen Maifestes unser Dorf „herausputzen“. Wir sind bereits jetzt gespannt, welche tollen und kreativen Ideen wir zu sehen bekommen.

Organisationskomitee Maifest
Steve Lisch

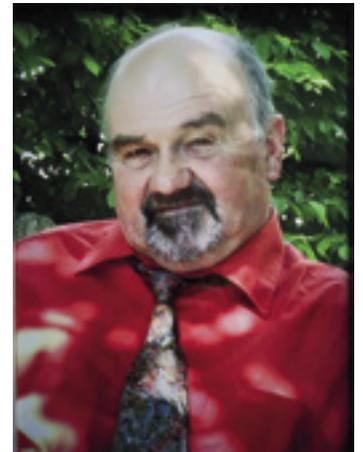
Neues aus der SG Neustadt Familie

In Erinnerung an unseren Sportfreund Volkmar Renz

Volkmar (Ruschpel) Renz ist nach langer, mit großer Geduld getragener Krankheit von uns gegangen. Wir werden uns immer an unseren ehemaligen Stürmer der ersten Männermannschaft, ehemaliges Vorstandsmitglied und langjährigen Platzwart mit großer Dankbarkeit erinnern.

Volkmar war einer der wenigen Menschen, welche absolut nichts aus seiner wertvollen, inneren Ruhe bringen konnte. Er war immer zur Stelle, wenn er gefragt oder gebraucht wurde und hat den Zusammenhalt und die Feiern mit seinen Sportfreunden genossen.

Wir denken an Ruschpel mit seiner



Frau Gabi und der Familie in großer Dankbarkeit.

Bert Blechschmidt
Präsident

**Du bist gern an der frischen Luft
und hast Spaß daran, dich zu bewegen
und im besten Fall ist noch ein Ball
in der Nähe?!**

Dann suchen wir genau dich!

Wir suchen für unsere Bambini-Mannschaft (ab 4 Jahre) weitere Unterstützung. Komm einfach unverbindlich mit deinen Eltern vorbei, trainiere mit und erfahre alle Einzelheiten.

**Für weitere Infos stehen unsere Trainer
Tobias Schmidt (0172 8138539), Patrick Kölbl (0174 2838883),
Steve Konrad (0177 7450846) und Lars Kluge (0173 3539820) gerne
zur Verfügung.**

**Trainiert wird derzeit immer mittwochs 16:45 Uhr in Neustadt auf
dem Sportplatz oder in Falkenstein in der Halle.**





18. - 21. MAI 2023

MAI FEST NEUSTADT

EINTRITT FREI
an allen Tagen!

WWW.DORFGEMEINSCHAFT-NEUSTADT.DE

DONNERSTAG, 18. MAI 2023

Ab 10 Uhr Festzeltbetrieb mit DJ Stolli
Ab 12 Uhr „Die Böhmisches Vogtländer“
10 - 17 Uhr Kleines Familienprogramm

FREITAG, 19. MAI 2023

Ab 19 Uhr Fassanstich & Musik von DJ Stolli
Ab 20 Uhr Livemusik mit „De Erbschleicher“
Ganztägig Ausstellung im Bürgersaal

SAMSTAG, 20. MAI 2023

Ab 9 Uhr Funino Turnier Sportplatz Neustadt
Ab 12 Uhr Human Kicker Turnier
Ab 14 Uhr Familiennachmittag
Ab 14 Uhr Die „Drei-Ländereck-Musikanten“
Ab 14 Uhr Fußball Turnier der C-Juniorinnen
16:00 Uhr „Historischer Löschangriff“
Anschl. Siegerehrung Human Kicker Turnier
Anschl. Prämierung schönster Dorfschmuck
Ab 20 Uhr Livemusik mit „A9-Vollgas“
Ganztägig Ausstellung im Bürgersaal

SONNTAG, 21. MAI 2023

09.30 Uhr Festgottesdienst
Anschl. Frühschoppen
Ganztägig Ausstellung im Bürgersaal

Volles Programm zum 4. Maifest

Nun steht es endlich – das Programm für das 4. Maifest, und es ist voller denn je. Vom 18. - 21. Mai 2023 steigt wieder das Maifest in Neustadt. Diesmal, wie bereits angekündigt, wird es das Maifest der Jubiläen. Unsere Freiwillige Feuerwehr wird 160 Jahre und die Abteilung Fußball der SG Neustadt 50 Jahre alt. Somit wird diesen besonderen Anlässen natürlich auch in der Durchführung unseres Festes Rechnung getragen. Zunächst beginnen wir am Himmelfahrtstag, am Donnerstag den 18. Mai, bei schönem Wetter um 10:00 Uhr mit dem Festbetrieb. Sollte es allerdings regnen, so wird zunächst der Himmelfahrtsgottesdienst der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Falkenstein, welcher im Normalfall auf dem Bezelberg stattfindet, im Festzelt als Schlechtwettervariante durchgeführt. Ab 12:00 Uhr stimmen dann „Die Böhmisches Vogtländer“ mit bester Blasmusik für alle im Festzelt an. Natürlich wird uns außerdem DJ Stolli – der DJ von der Küste wieder wie gewohnt für den Rest des Tages und bis weit in die Nacht hinein einheizen. Neben der Musik wird es dieses Jahr auch ein kleines Kinderprogramm mit einer Hüpfburg und der ein oder anderen kleinen Überraschung geben. Freitag, der 19. Mai steht dann ganz im Zeichen der Festveranstaltung der Jubilare. So haben sich die Freiwillige Feuerwehr und die Fußballer der SG Neustadt entschieden, ab 17:00 Uhr eine gemeinsame Festveranstaltung im Festzelt für geladene Gäste durchzuführen. Im Rahmen dieser Jubiläumsfeier wird dann auch eine gemeinsame Ausstellung der beiden Jubilare im Bürgersaal eröffnet, welche die bewegte Geschichte Beider darstellt. Diese Ausstellung wird allen Besuchern über das gesamte Wochenende im Bürgersaal offenstehen. Ab 19:00 Uhr wird unser Bürgermeister, Bert Blechschmidt, das 4. Maifest dann offiziell mit dem Fassanstich eröffnen, bevor ab 20:00 Uhr wieder, wie fast schon traditionell, „De Erbschleicher“ zu einer schönen Bierzelparty aufspielen. Der Samstag, 20. Mai, beginnt dann bereits am Vormittag sportlich. So werden unsere jüngsten Fußballer im Verein, die G-Jugend, ab 09:00 Uhr ein FUNINO-Turnier mit voraussichtlich 8 - 10 Mannschaften auf dem Sportplatz bestreiten. Ab 12:00 Uhr wird dann ein Human-Kicker-Turnier auf dem Festgelände stattfinden. Hier finden sich mehrere Freizeitmannschaften ein, und spielen das bekannte Tischkickerspiel in

groß und mit echten Menschen als „Fußballer“. Hier ist Spaß und Action garantiert, wobei die Gaudi absolut im Vordergrund steht. Ab 14:00 Uhr werden dann die C-Juniorinnen der SpG Neustadt/Jöbnitz ein Blitzturnier im Bezelbergstadion spielen. Ebenfalls 14:00 Uhr startet wieder der allseits beliebte Familiennachmittag auf dem Festgelände. Hier präsentieren sich wieder ganz viele verschiedene Vereine und Akteure und bieten ein buntes Programm für Groß und Klein. Dabei ist natürlich für das leibliche Wohl, egal ob Bier und Gegrilltes, oder Kaffee und Kuchen, bestens gesorgt. Für die musikalische Untermalung sorgen dabei ebenfalls ab 14:00 Uhr die „Dreiländereck-Musikanten“ bei bester Blasmusik. Um 16:00 Uhr wird dann die Feuerwehr Neustadt zu einem Brand anrücken und diesen mit einem historischen Löschangriff bekämpfen. Ab voraussichtlich 17:30 Uhr werden dann die Siegerehrungen der verschiedenen Turniere und Wettbewerbe im Festzelt durchgeführt. Der gesamte Tag wird dabei wieder durch DJ Stolli – der DJ von der Küste begleitet, bevor am Abend wieder die absolute Partyband „A9-Vollgas“ das Festzelt zum Beben bringen wird. Der Sonntag, 21. Mai, beginnt um 09:30 Uhr mit einem Festgottesdienst der Kirchgemeinden Neustadt, bevor das 4. Maifest dann bei einem gemütlichen Frühschoppen mit Musik von DJ Stolli – der DJ von der Küste ausklingt. Unser Maifest lebt natürlich von vielen Besuchern, kommt jedoch überhaupt erst zustande, wenn viele Gleichgesinnte mit anpacken und das Fest gemeinsam entstehen und wachsen lassen. So kann jeder in der Gesamtgemeinde Neustadt, der auch will, seinen Beitrag zum Gelingen leisten. Meldet euch dazu einfach bei den Vereinen in Neustadt oder in der Gemeindeverwaltung. Weitere Informationen zum Maifest werdet ihr zukünftig unter www.dorfgemeinschaft-neustadt.de finden. Solltet ihr Fragen oder Anregungen haben, meldet euch einfach bei der Gemeinde Neustadt oder schreibt eine Mail an info@dorfgemeinschaft-neustadt.de. Organisationskomitee

Steve Lisch



Am Präsentations-tisch des Sagenhaften Vogtlands in Limbach-Oberfrohna mit Staatsminister Thomas Schmidt, Referatsleiter für Ländliche Entwicklung Herrn Griß und dem Kooperationspartner LEADER-Vogtland mit Frau A. Jetzig, Herrn M. Purfürst und Frau von der Ohe

Sagenhaftes Vogtland für die neue LEADER-Förderperiode anerkannt

Am 01. März 2023 erfolgte der Startschuss für die neue LEADER-Förderperiode 2023-2027. Das Sagenhafte Vogtland wurde als LEADER-Gebiet für die Förderperiode 2023 - 2027 anerkannt. Die LAG Sagenhaftes Vogtland hatte sich mit einer neuen Entwicklungsstrategie für das LEADER-Programm beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung beworben und das Papier am 30.06.2022 eingereicht. Nach Anerkennung des Deutschen-Strategieplans für die Gemeinsame Agrar-Politik im Dezember 2022 war es nun soweit. Am 1. März erfolgte die Ernennung des LEADER-Gebietes Sagenhaftes Vogtland mit seiner LEADER-Entwicklungsstrategie, der Gebietskulisse und einem Budget von 2,26 Mio. Die neue Förderkulisse umfasst Eldefeld, Muldenhammer (ohne Morgenröthe-Rautenkranz), Grünbach, Neustadt, Bergen, Werda, die Falkenstein Ortsteile und die neu hinzugetretenen Gemeinden Tirpersdorf und Theuma. Damit zählt in dieser Förderperiode erstmals der gesamte Gemeindeverband Jägerswald zum Sagenhaften Vogtland.

Die Ernennung erfolgte durch den Sächsischen Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt in einem feierlichen Rahmen in der Stadhalle von Limbach-Oberfrohna. Frau Staatssekretärin Barbara Meyer wünschte allen LEADER-Gebieten viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung. Neben einer Preisverleihung und einem kulturellen Rahmenprogramm war die Veranstaltung für einen offenen Austausch programmiert. Die LAG Sagenhaftes Vogtland hatte zudem die Gelegenheit, gelungenen LEADER-Projekte und Vorhaben der Kleinprojektförderung zu präsentieren.

Die Anerkennung des LEADER-Gebietskulisse und die Genehmigung der LEADER-Entwicklungsstrategie sind für die Region und flächendeckend für 29 weitere LEADER-Gebiete in Sachsen die Voraussetzung, um regionale Ziele und Ideen im Fahrwasser von LEADER umzusetzen.

GESTEIN DES JAHRES 2023

22. April 2023
10:30
Schlossfelsen Falkenstein

Grauwacke – Taufe am Schlossfelsen
Wissenswertes über das Gestein des
Jahres - Grauwacke
Sonderausstellung im Heimatmuseum
Naturstein im Stadtbild von
Falkenstein – Stadtrundgang
Live gespielt die Sage vom
„Falkenstein“
attraktives Begleitprogramm rund um
den Schlossfelsen in Falkenstein
für Verpflegung ist gesorgt





Berufsverband Deutscher
Geowissenschaftler e.V.



LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN



Falke: pixabay Alexas Fotos_/22073
Hintergrundgrafik: P. Gronem-Schlosser